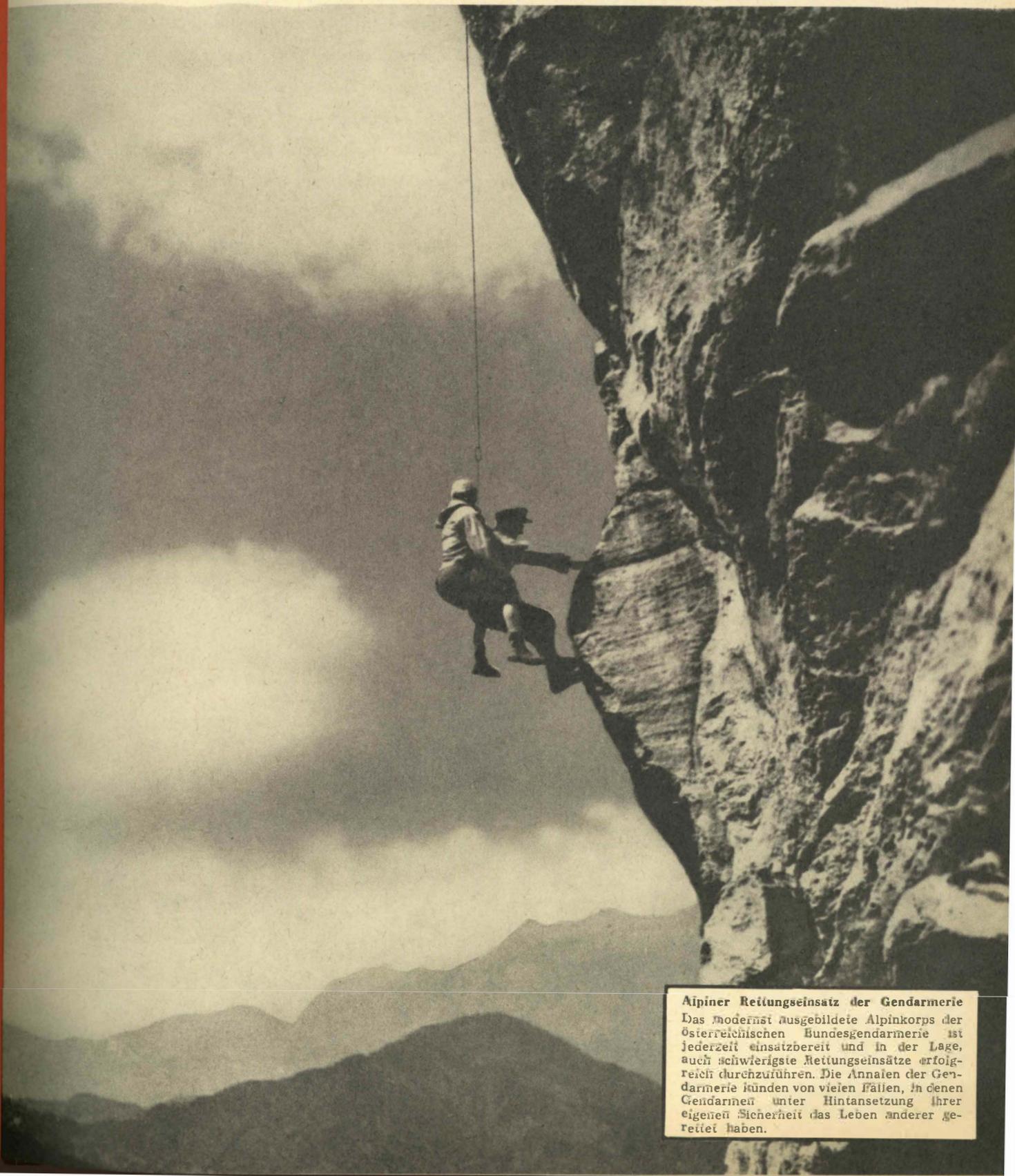


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER



# GENDARMERIE



#### Alpiner Rettungseinsatz der Gendarmerie

Das modernst ausgebildete Alpinkorps der österreichischen Bundesgendarmerie ist jederzeit einsatzbereit und in der Lage, auch schwierigste Rettungseinsätze erfolgreich durchzuführen. Die Annalen der Gendarmerie künden von vielen Fällen, in denen Gendarmen unter Hintansetzung ihrer eigenen Sicherheit das Leben anderer gerettet haben.



AUS DEM INHALT:

S. 3: S. Buketics: Was Hände erzählen können — S. 4: H. Göderle: Kuriositäten der Rechtschreibung — S. 5: Gendarm bei Dienstausbung ermordet — S. 8: W. Smolle: Ende eines internationalen Diebspaars — S. 9: F. Gatterwe: Bauernschreck zur Strecke gebracht — S. 10: R. Götzl: Aus der Praxis für die Praxis — S. 11: DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko: Bedeutung und Grenzen der Daktyloskopie — S. 15: H. Humer: Bei Verkehrsunfall an einem Baum erhängt — S. 16: Der Bundesminister für Inneres in Tirol — W. Vogl: Dekorierungsfeier in Neumarkt — S. 17: W. Kaltenbacher: Sommer- und Winterhütte des GSVK im Reißeckgebiet — S. 18: E. Bereiter: Gendarmerie-Jubiläums-Sportfest 1960 des GSVV — S. 20: Oberstgerichtliche Entscheidungen



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Was Hände erzählen können

Von Gend.-Patrouillenleiter STEFAN BUKETICS, Gendarmeriepostenkommando Klingenbach, Burgenland

Die Grundlage zur Daktyloskopie (griechisch daktylos = Finger, skopein = schauen), dieses unentbehrliche Hilfsmittel im Erkennungsdienst, hat uns das differenzierteste Glied unseres Körpers, die „Hand“, geliefert. Man ist aber leider bei dieser Entdeckung steckengeblieben, obwohl uns die Hand als „Ganzes“ manches Rätsel über uns Menschen lösen helfen könnte.

Das ewige Bestreben das große Rätsel „Mensch“ zu erforschen und zu analysieren, um das eigene „Ich“, noch mehr aber das fremde „Ich“ zu handhaben, ist so alt wie das Bewußtsein vom eigenen und fremden „Ich“ selbst.

„Die Hand zu sehen“ ist zur Menschenkenntnis so selbstverständlich, daß noch nie ein Mensch dem anderen in Liebe oder Haß begegnet ist, ohne zu dessen Händen eine gefühlsmäßige Stellung einzunehmen.

„Die Hand zu lesen“ ist heutzutage kein Hokuspokus oder Zauberkunststück mehr. So klar wie die einzelnen Buchstabenzeichen, sind die Zeichen der Hand. Jeder kann die Zeichen erlernen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß jeder in die inneren Vorgänge im Menschen auch erschöpfend einzudringen vermag. Das, was dieser Vergleich klarmachen soll, „liegt auf der Hand“. Einzelheiten kann jeder sehen und deuten. Diese Einzelheiten zu einem geschlossenem Bild einer Persönlichkeit, ihrer Entwicklung und Fähigkeiten zu fügen, erfordert eine ungeheure Erfahrung.

Gerade die Hand, wie schon vorangeführt, als das differenzierteste Glied unseres Körpers, das zu allem Tun und Fühlen herangezogen wird, spricht die Formensprache am deutlichsten, ausdrucksvollsten und am wahrhaftigsten. Die Hand ist sozusagen der Seismograph in der Wahrheitsdeutung. Die Hand macht keine Grimassen. Auch ihre

Bewegungen gelten meist dem Zweck und Ziel und längst nicht dem Eindruck, der auf andere gemacht werden soll. Sie kann die Kunst des gefälschten Gesichtsausdruckes nicht. Die Hände und Finger sind das Greifen und Festhalten gewohnt. Man kann die Graphologie die Deutung der Hand nennen, da ja unsere Handschrift die allerfeinsten Handbewegungen und Gesten widerspiegelt.

Betrachten wir zunächst die verschiedenen Grundformen der Hand:

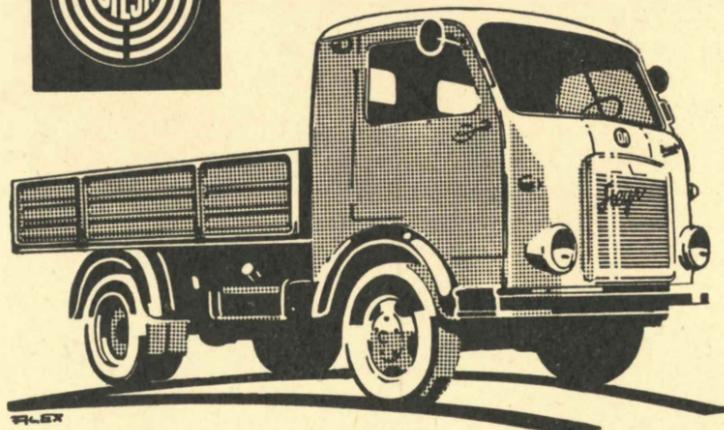
Da ist die „konische Hand“ (Abb. 1), die Ellipsenform, die aus dem Handgelenk sich sanft verbreitert und sich in den Fingern wieder verjüngt. Es ist die schöne Frauenhand. Sie ist gewohnt, nur alles schöne dieser Welt zu erfassen. In einer weniger aktivistisch gerichteten Zeit war es auch die Künstlerhand. Ferner ist es die Hand des aufnahmefähigen, leicht beeindruckbaren, idealistischen Menschen, dem zur Verwirklichung seiner Visionen häufig die Kraft und Ausdauer fehlt. Ihr Träger wird Phantasie haben und kann auch ein Phantast sein.

Die zweite Grundform ist die quadratische Hand, die arbeitsfähige, logische Hand (Abb. 2). Es ist die Hand der nüchternen Sinne, der Realität und der Leistung. Sie kann wohl einem Kleinlichkeitskrämer oder einem Pedanten gehören, nie aber einem trägen, parasitären Menschen, der die Arbeit den anderen überläßt. Sie wurzelt fest in der Erdkraft, die im Handgelenk ausgedrückt ist.

Die Finger der quadratischen Hand sind kürzer als die Finger der Spatelhand (Abb. 3), die ihren Hauptakzent in der Verbreiterung nach oben hat. Sie wächst aus dem Handgelenk wie eine Baumkrone. Jener Teil der Hand, von dem man sagen kann, daß sich in ihm besonders der Geist offenbart — die Finger —, wirken bei der Spatelhand als markantes, formbestimmendes Element. Die Spatelhand ist die eigentliche schöpferische Hand. Sie



ZWEI UNVERWÜSTLICHE SCHNELLASTER IM STEYR-LKW-PROGRAMM



2.2 to *lupetto*  
3.0 to *leonino*

BERGFREUDIG. LEISTUNGSSTARK. SPEZIELL FÜR GEBIRGSDIENST

• DER OM-LUPETTO IST LUFTGEKÜHLT!



Abb. 1: Konische Hand

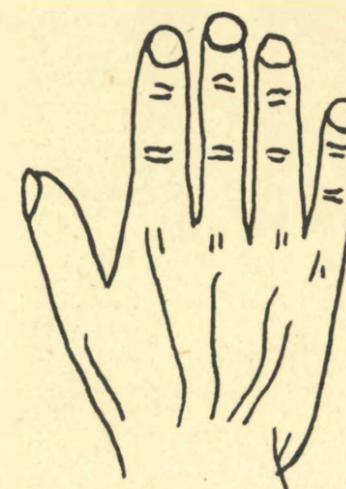


Abb. 2: Quadratische Hand

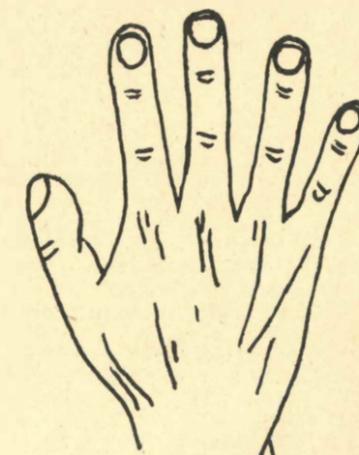


Abb. 3: Spatelhand

hat die Kraft, das, was sie anpackt, durchzuhalten. Sie gehört den großen Könnern, den großen Führern, den großen Müttern und Hausfrauen, ohne Unterschied ihres gesellschaftlichen Standes. Sie kann einem unerbittlichen, einem rücksichtslosen Menschen, nie aber einem passiven Schwächling eignen.

Die Analyse einer Persönlichkeit aus ihrer Handform wäre nach dem eben Vorangeführten verhältnismäßig leicht, wenn sich nicht in fast jeder Hand zwei oder alle drei der aufgezählten Grundformen mischten. Die verschiedenen Typen fließen ineinander über. Es gibt nur sehr wenig scharf und eindeutig abgegrenzte Charaktere.

So findet man zum Beispiel oft bei Menschen, deren Beruf ausschließlich körperliche Arbeit von ihnen verlangt, jenen konischen Einschlag, der dafür spricht, daß diese Menschen auch mit ihrer Phantasie arbeiten. Wenn

## Kuriositäten der Rechtschreibung

Von Gend.-Rayonsinspektor HERMANN GÖDERLE, Gendarmeriepostenkommando Wölfnitz, Kärnten

Um es gleich vorwegzunehmen, ich selbst bin nicht mehr und nicht weniger Pechvogel als der Durchschnitt meiner Kollegen und es kommt gar nicht selten vor, daß ich mir im Duden Rat hole. Dies nur, damit die von mir für die vorliegende Arbeit gewählte Ueberschrift nicht mißverstanden werde.

„Wer schlecht deutsch schreibt oder spricht, wird stets belächelt werden.“ Diesen Ausspruch lernte ich schon vor vielen Jahren kennen und er prägte sich mir so stark ein, daß ich immer daran denken muß, ob ich jetzt selbst etwas schreibe oder spreche oder ob ich irgendwo schlechtes Deutsch zu hören oder zu lesen bekomme. Abgesehen davon, daß belächelt zu werden unvergleichlich viel schlimmer, aber auch häßlicher ist als ausgelacht zu werden, darf jedem Lächelnden und jedem Lachenden größte Vorsicht empfohlen werden. Um so mehr sind die Bemühungen aller jener zu schätzen, die uns im Rundfunk, in der Presse und in der mannigfach vorhandenen, einschlägigen Literatur, sei es nun auf humorvolle oder auf irgendeine andere Weise immer wieder ermahnen, beim Gebrauch unserer Muttersprache größte Sorgfalt anzuwenden.

Welchen Kuriositäten man auf dem Gebiete der Rechtschreibung und des Sprachgebrauches überhaupt begegnen kann, mögen die folgenden, kurzen Abhandlungen dartun.

In einer älteren Nummer einer Zeitung las ich, daß es ein Unding sei, jemanden aufzufordern, „rückwärts einzusteigen“. (In einem Omnibus oder dergleichen.) In der gleichen Abhandlung stand auch zu lesen, daß es falsch sei, jemanden aufzufordern „die rückwärtigen Schaufenster zu besichtigen“. Es wird wohl jedem einleuchten, daß „rückwärts“ im erwähnten Zusammenhange falsch gebraucht ist. Dazu bedarf es keiner besonders geschickten Beweisführung. Daß aber der Hinweis „Bitte, besichtigen Sie die rückwärtigen Schaufenster“ falsch bzw. das darin vorkommende Wort „rückwärtig“ unrichtig gebraucht sein soll, das will mir nicht einleuchten. Wenn auch das „—wärts“ eindeutig eine Bewegung im angegebenen Sinne bezeichnet, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß „—wärtig“ gleichbedeutend mit sein oder befinden ist. Zum Beispiel anderwärtig ist etwas, was nicht hier, sondern eben wo anders ist, oder gegenwärtig ist etwas was jetzt ist oder jetzt da ist und nicht erst in Zukunft sein wird oder schon in der Vergangenheit war. Wir können —wärts gehen, reiten, fahren usw. Können wir auch —wärtig gehen, reiten oder fahren? Hingegen finden wir alles was nicht vor, ober, links oder rechts von uns ist „im Rücken wärtig“ also rückwärtig. Es ist hinter uns wie unser Rücken und daher rückwärtig. Von dieser Warte aus gesehen scheint mir der Gebrauch des Wortes „rückwärtig“ durchaus richtig und vertretbar, auf gar keinen Fall aber falsch. Ob man es nun schreibt oder ob man dafür das Wort „hinten“ gebraucht ist Geschmacksache und über Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten.

Vor nicht allzulanger Zeit hatte ich einen Verkehrsunfall zu bearbeiten. Der Lenker eines Lastkraftwagens fuhr mit seinem Fahrzeug eine Kuh nieder, was ich bei der Bearbeitung des Falles entsprechend berücksichtigte und mir also erlaubte, die solcherart verletzte Kuh anzu-

man weiter beobachtet, wird man feststellen können, daß sie sich zwar in ihrer oft primitiven Arbeit aufs beste bewähren, aber in ihrer Freizeit künstlerisch betätigen, um einen Ausgleich zu schaffen. Daher die vielen Institutionen, die scheinbar völlige Außenseiter an die Literatur, Musik, Theater oder sonstige künstlerische Erscheinungsformen unserer Kultur heranführen. Diese werden meist von schwer arbeitenden Menschen unter großen finanziellen Opfern aufrechterhalten. Andererseits findet man beim reinen Kopfarbeiter oft praktische Neigungen für handwerkliche Arbeiten.

Dies ist nur ein kleiner Versuch, das geheimnisvolle Buch der Menschenhand aufzuschlagen. Die Handfläche ist doch für den, der die Hieroglyphen zu lesen versteht, alles das, was den Menschen zum Individuum, Schicksals-träger und zur Persönlichkeit macht.

führen. Man ließ mich in der Folge wissen, daß eine Kuh im Sinne des Gesetzes Sache sei und füglich nicht verletzt, sondern lediglich beschädigt werden könne. Obgleich ich selbst gut genug weiß, daß eine Kuh im Sinne des Gesetzes tatsächlich nur eine Sache ist und daher streng genommen wirklich nur beschädigt werden könnte, so sträubt sich doch meine Feder, wenn ich von einer beschädigten Kuh schreiben soll, und es drängt sich mir der Vergleich mit den verschiedenen Rechtsgütern auf. Ich habe noch nirgendwo etwas von beschädigten Gesetzen, von beschädigtem Hausrecht oder von einem beschädigten Recht auf freie Meinungsäußerung gelesen, um nur wenige der vielen möglichen Beispiele anzuführen. Oder haben sie schon einmal etwas von einer Anstandsbeschädigung gehört, gelesen oder gesehen? Womit aber will man mir beweisen, daß die in den angeführten Beispielen bezeichneten Dinge etwas anderes als Sachen sind? Ich bin dafür, daß man einer Kuh, der Schlimmes widerfuhr und die dabei beschädigt wurde, als kleinen Ausgleich für die ausgestandenen Schmerzen den Ausdruck Verletzung zugestehen sollte, auch dann, wenn sie wirklich nur eine Sache ist. Keiner von uns Menschen würde dadurch in seiner Würde beschädigt, Verzeihung, verletzt. Täglich erleben wir verletzte Kreaturen und es rührt unser Herz. Warum nicht auch den Verstand?

Immer wieder begegnen wir geschriebenen Sätzen, die uns zum Lachen bringen. Da lese ich unlängst: „N., die schnelle Abwaschhilfe“. So viel ich mich auch bemühte, ich habe bis heute weder ein sich schnell, noch ein sich langsam bewegendes Paket dieses Wunderdinges gesehen. Oder ist vielleicht anderswo ein Paket dieses Waschmittels blitzschnell um eine Ecke flitzend gesichtet worden? Ich fürchte, ich werde sterben, ohne diese Seesation erlebt zu haben.

Zum Abschluß sei mir noch gestattet, einige Zeilen über einen groben Unfug zu schreiben, den man immer wieder miterleben muß. Wie oft hört oder liest man, daß sich etwas „progressiv fortschreitend“ tue. Wozu das? Beide Wörter bedeuten genau dasselbe. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten, diese Erscheinung zu deuten. Entweder der Sprecher oder der Schreiber, der sich so ausdrückt, kennt die gleiche Bedeutung der beiden Wörter nicht. In diesem Falle wäre die Empfehlung am Platze, Fremdwörter nur dann zu gebrauchen, wenn über ihre Bedeutung auch nicht der leiseste Zweifel besteht. Oder aber der Redner oder der Schreiber gebraucht zuerst das Fremdwort, auf das das geneigte Publikum seinen beachtlichen Fremdwörtertschatz bewundere, setzt aber dann gleich hinterdrein das dafür zu setzende deutsche Wort, weil er nicht sicher ist, auch verstanden worden zu sein. Ich will mir ersparen, darüber noch viel zu schreiben. Es wurde ja schon so viel darüber gesprochen und geschrieben, und das von viel Berufeneren.

Die vorliegende Arbeit erhebt weder Anspruch auf die unbedingte Richtigkeit der darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen, noch darauf, als erstmalig zu gelten. Es soll in ihr vielmehr der Versuch erblickt werden, derartige und bestimmt nicht uninteressante Dinge zur Debatte zu stellen.

## Gendarm bei Dienstausbübung ermordet

### Gendarmerierayonsinspektor Friedrich Amlacher †

Als am Dienstag, dem 13. September 1960, Gendarmeriebeamte des Gendarmeriepostens Weißenstein, Bezirk Villach, nach 7 Uhr auf die Dienststelle kamen, fanden sie dort den im Inspektionsdienst stehenden Gendarmerierayonsinspektor Friedrich Amlacher nicht vor. Der dienstferne Beamte war, wie festgestellt wurde, zwecks Perlustrierung mehrerer verdächtiger Personen ausgerückt, und man erwartete nun dessen baldige Rückkehr. Die Gendarmeriebeamten konnten nicht ahnen, welch harter und ereignisreicher Tag ihrer Dienstzeit angebrochen war, und schon gar nichts berechnete zu der Annahme, daß Rayonsinspektor Amlacher zu dieser Zeit vielleicht schon brutalste Mißhandlungen erdulden mußte oder bereits tot war.

Als nach einigen Stunden Rayonsinspektor Amlacher weder zur Dienststelle einrückte, noch selbst eine Nachricht über eine etwaige Ausdehnung seiner Ermittlungstätigkeit, noch auch eine Nachricht über einen Unfall — die Ausrückung erfolgte unter Verwendung des gendarmerieeigenen Mopeds — einging, befürchteten die Beamten des Postens, daß fremde Gewalt den Beamten an seiner Rückkehr zum Gendarmerieposten hindere.

Der Postenkommandant begab sich mit dem noch vorhandenen Gendarmeriebeamten des Postens Weißenstein auf die Suche nach Amlacher. Zunächst konnte noch festgestellt werden, daß Amlacher mit seinem Moped letztmals zwischen den Orten Puch-Gummern und Uggowitz gesehen worden war. Da nun ein Ueberfall auf den Beamten als wahrscheinlich erschien, wurde unter Heranziehung von Gendarmeriebeamten der Nachbarposten eine systematische Suche in der Gegend, wo Amlacher zuletzt gesehen worden war, eingeleitet. Kurz nach Mitternacht, am Mittwoch, dem 14. September 1960, wurde die Befürchtung zur Gewißheit: Gendarmerierayonsinspektor Amlacher wurde gefunden: tot, nach schwerster Mißhandlung, in einem sumpfigen Gewässer neben dem Bahndamm, verdeckt mit Schilf. Unweit von dem Toten lag im Sumpf das Moped.

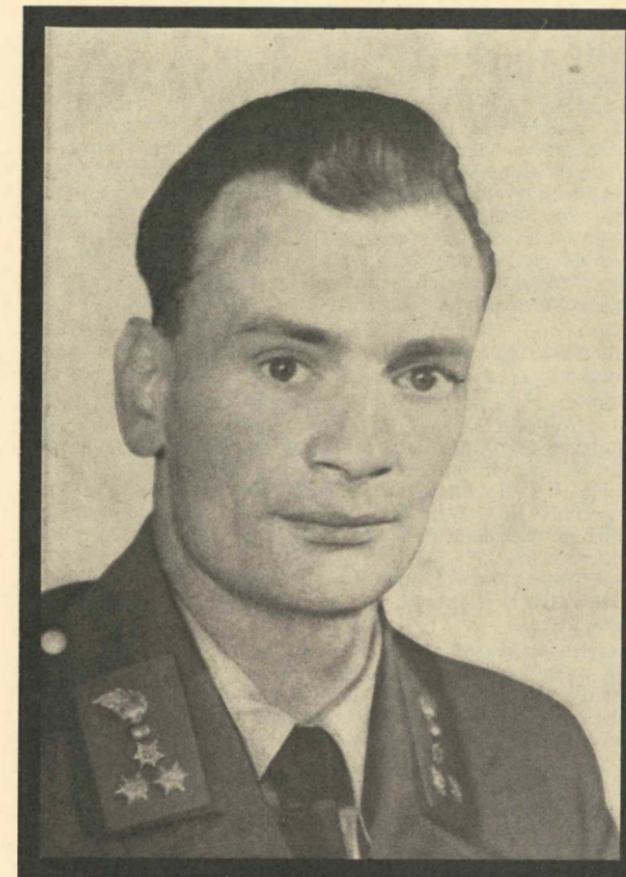
Nach dem Tatbestand war ein Unfall ausgeschlossen, die ärztliche Untersuchung ergab, daß Amlacher einem Verbrechen zum Opfer gefallen war.

Am Samstag, dem 10. September 1960, waren aus dem Flüchtlingslager Tessendorf bei Klagenfurt fünf jugoslawische Flüchtlinge, drei Männer und zwei Mädchen, entwichen.

Am 13. September 1960 um 6.15 Uhr wurde das Gendarmeriepostenkommando Weißenstein fernmündlich benachrichtigt, daß sich in der Nähe des Bahnhofes Gummern mehrere verdächtige Personen aufhalten. Rayons-

inspektor Amlacher, der im Inspektionsdienst stand, nahm das Dienstmoped und verließ den Dienstort, um die Perlustrierung durchzuführen.

Nach den bisherigen Feststellungen lag nahe, daß es sich bei den verdächtigen Personen um die fünf Flüchtlinge aus dem Lager Tessendorf handeln dürfte und diese mit der Ermordung des Rayonsinspektors Amlacher in Zusammenhang stehen. Radio Klagenfurt wurde zur Mithilfe eingeladen und die Bevölkerung ersucht, sofort den nächsten Gendarmerieposten oder Gendarmeriebeamten



Gend.-Rayonsinspektor Friedrich Amlacher



Eine große Trauergemeinde begleitete Gend.-Rayonsinspektor Amlacher auf seinem letzten Weg

zu verständigen, wenn irgendwo die verdächtigen jugoslawischen Flüchtlinge auftauchen sollten. Dieser Aufruf wurde stündlich wiederholt und führte noch am Vormittag des 14. September zum Erfolg.

Ein Bewohner von Spittal an der Drau hatte zwei Männer gesehen, die ihm verdächtig erschienen. Diese zwei Männer wurden von Gendarmeriebeamten festgenommen und deren Kontrolle ergab, daß es zwei der gesuchten Flüchtlinge aus dem Lager Tessendorf waren. Die beiden Festgenommenen gaben den Aufenthalt der anderen drei Flüchtlinge bekannt und auch diese konnten schon nach kurzer Zeit im Walde festgenommen werden.

Die Festgenommenen wurden nach Weißenstein gebracht, wo mittlerweile die Mordkommission der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten in die Erhebungen eingegriffen hatte.

Die Annahme der Gendarmeriebeamten, daß diese Flüchtlinge als Täter in Betracht kommen dürften, sollte sich bald als richtig erweisen. Gegen Mittag des 14. September gab eines der Mädchen zu, daß sie Zeugin des Mordes an Gendarmerierayonsinspektor Amlacher gewesen sei. Die Tat wäre von den drei Männern ausgeführt worden. Schließlich gaben auch die Männer zu, den Gendarmeriebeamten getötet zu haben, um nicht nach Jugoslawien überstellt zu werden.

Die Handlung dürfte sich nach den Angaben der Täter

und der Rekonstruktion des Falles wie folgt abgespielt haben:

Gendarmerierayonsinspektor Amlacher hatte, bei der Bahnübersetzung in Uggowitz, Gemeinde Weißenstein, angekommen, die Personengruppe gesichtet und diese aufgefordert, zu ihm zu kommen. Er verlangte Ausweispapiere, doch konnten solche nicht vorgewiesen werden. Amlacher durchsuchte zunächst Janos Bajci, rückwärts von diesem stehend, durch Abtasten des Körpers nach Waffen oder anderen Angriffswerkzeugen. Da ergriff Bajci plötzlich ein in seiner Rockinnentasche verwahrtes Küchenmesser und machte eine Kehrtwendung. Rayonsinspektor Amlacher gelang es zwar, das Messer wegzuschlagen, aber in diesem Augenblick stürzten sich die drei Männer auf den Beamten und brachten ihn zu Fall. Nun schlugen sie mit den Fäusten auf Amlacher ein, Bajci drückte ihm eine Hand auf den Mund und Popovic beraubte ihn der Pistole.

Den durch die Mißhandlung bereits benommenen Beamten zwang Bajci mit vorgehaltener Pistole aufzustehen und entlang des Bahndammes zu dem dicht mit Schilf bewachsenen Tümpel zu gehen. Hier kam es nochmals zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf Rayonsinspektor Amlacher von Bajci mehrmals mit der Pistole auf den Kopf geschlagen wurde. Amlacher und die drei Jugoslawen stürzten über den etwa drei Meter hohen Bahndamm in das Schilf und weiter in das Wasser, woselbst wieder Bajci den Gendarmeriebeamten so lange unter die Wasseroberfläche drückte, bis dieser tot war.

Nach dem Obduktionsbefund ist der Tod des Beamten nicht durch die schweren Kopfverletzungen, sondern durch Erstickten (Ertrinken) eingetreten.

Die drei Jugoslawen, die mitleids- und erbarmungslos auf brutalste Weise ein Menschenleben auslöschten, das Leben eines Sicherheitsorganes jenes Staates, der ihnen und Hunderttausenden als Flüchtlinge Asyl und Brot, Arbeit und die Staatsbürgerschaft gab, wurden dem Landesgericht in Klagenfurt eingeliefert. Auch die beiden Mädchen wurden dem Landesgericht Klagenfurt überstellt.

Als Täter und Mitschuldige kommen in Betracht: Janos Bajci, Istvan Popovic, Istvan Gio, Edith Gergely und Erika Farkas.

Rayonsinspektor Friedrich Amlacher war verheiratet und hatte zwei unversorgte Kinder. Er hatte sich im Dienstort ein Einfamilienhaus erbaut, das er in Kürze beziehen wollte. Seinen Hinterbliebenen wendet sich unser aller innigste Anteilnahme zu.

Am 16. September 1960 wurde die sterbliche Hülle des auf so tragische Weise aus dem Leben geschiedenen Gendarmeriebeamten auf dem Ortsfriedhof in Weißenstein feierlich beigesetzt.

Zur Trauerfeier waren erschienen: Nationalrat Populorum, Sicherheitsdirektor wirklicher Hofrat Doktor Payer, Bezirkshauptmann von Villach OLR Dr. Hafner, Bezirkshauptmann von Spittal an der Drau ORR Dr. Trattler, der Polizeidirektor von Klagenfurt OPoLR Dr. Straka, der Kommandant der Zollwache für Kärnten Zollwacheoberst Mitteregger, der Zentralinspektor der Bundessicherheitswache Klagenfurt Po.-Obstlt. Pollerus, der Kommandant der Bundessicherheitswache Villach Pol.-Obstlt. Dostal, der Kommandant des Zollwachinspektorates Villach Zollwachmajor Winkler und andere.

Eine große Anzahl von Gendarmeriebeamten, Personalvertreter und Mitglieder des Musik- und Gesangvereines der Gendarmen Kärntens, starke Abordnungen der Bundespolizei Klagenfurt und des Koates Villach, des Bundesheeres und des Zollwachinspektorates Villach sowie die Bevölkerung von Weißenstein und der Umgebung gaben dem Toten das letzte Geleit.

Sicherheitsdirektor Hofrat Dr. Payer legte in Vertretung des Bundesministeriums einen Kranz nieder und nahm mit Worten vollster Anerkennung Abschied von dem toten Beamten. Der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Zeliska nahm in Vertretung des Gendarmeriezentralkommandanten Gendarmeriegeneral Doktor Kimmel und des Landeshauptmannes Wedenigg sowie im eigenen Namen Abschied von dem Toten und legte Kränze nieder.

In seiner Rede führte der Landesgendarmeriekommandant aus:

Lieber Kamerad Amlacher!

Als vor drei Monaten, am Gendarmeriegedenktag, im Vestibül des Landesgendarmeriekommandos in Klagenfurt in feierlicher Weise die Gedenktafel für die in Ausübung des Dienstes getöteten Gendarmeriebeamten enthüllt wurde, da ahnte wohl niemand, daß Dein Name der nächste sein würde, der nun in goldenen Buchstaben auf einer Tafel aus Marmor verewigt wird. Mit Deinem Tod hat sich die Zahl der Gendarmeriebeamten, die seit dem Jahre 1945 allein in Kärnten in Ausübung des Dienstes ihr Leben lassen mußten, auf 18 und in Oesterreich auf 126 erhöht.

Als nach Entdeckung der entsetzlichen Bluttat um Mitternacht die Alarmfahndung ausgelöst wurde, war es ergreifend zu sehen, mit welchem Mut und mit welcher Entschlossenheit Deine Kameraden in ganz Kärnten unter Einsatz des eigenen Lebens nach Deinen Mördern fahndeten, den Karabiner in der Hand und jederzeit gewärtig, daß ihnen bei Nacht und Nebel das gleiche Schicksal wie Dir beschieden sein könnte, zumal sich Deine Dienstpistole in den Händen der Mörder befand. Aber es gab für die Gendarmen nur ein Gebot, die heilige Pflicht, die verruchten Mörder ihres Kameraden zu finden, um dieses abscheuliche Verbrechen zu sühnen. Als um 6 Uhr früh über den Sender Klagenfurt die Bevölkerung aufgefordert wurde, bei der Fahndung nach den Tätern mitzuhelfen, war diese bereits eine Stunde darauf von Erfolg gekrönt. Sieben Stunden nach der Entdeckung dieser furchtbaren Bluttat konnten die Täter verhaftet werden.

Lieber Kamerad Amlacher, Du hast in getreuer Erfüllung Deiner Pflicht das Höchste gegeben, was ein Mensch opfern kann, Dein Leben. Die Nachricht von dem furchtbaren Geschehen hat uns zutiefst erschüttert und erfüllt uns mit unsagbarer Trauer. Es ist kaum mit Worten auszudrücken, was wir angesichts Deines Opfertodes empfinden. Mit Dir ist wieder einer der bravsten Gendarmeriebeamten, ein lieber guter Kamerad, ein aufrichtiger und stets hilfsbereiter Mensch und ein vorbildlicher Familienvater von uns gegangen. Alle, die Dich kannten, haben Dich geachtet und geschätzt.

Ich danke Dir, lieber Kamerad Amlacher, namens des Gendarmeriezentralkommandanten, Herrn General Doktor Kimmel, des Herrn Landeshauptmannes von Kärnten und des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten für Deine treue Pflichterfüllung mit dem Versprechen, daß wir Dich nie vergessen werden. Möge auch Deine tieftrauernde Familie in dieser so überaus schweren Stunde die Versicherung entgegennehmen, daß ihr das Landesgendarmeriekommando jederzeit mit Rat und Hilfe zur Seite stehen wird.

Indem ich die Kränze des Gendarmeriezentralkommandos und des Landesgendarmeriekommandos an Deinem Grabe niederlege, entbiete ich Dir die letzten Grüße der österreichischen Bundesgendarmerie und im besonderen Deiner Kärntner Kameraden.

Der Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Josef Winkler führte in seiner Grabrede aus:

Verehrte Trauerfamilie, Vorgesetzte, Trauergäste, Kameraden!

Zum zweitenmal innerhalb weniger Monate sieht die Gemeinde Weißenstein ein ehrenvolles Begräbnis eines Beamten des hiesigen Gendarmeriepostens. Während bei dem verstorbenen Postenkommandanten die Lebensuhr infolge unheilbaren Leidens abgelaufen war, mußte Rayonsinspektor Amlacher unter äußerst tragischen Umständen sein noch junges Leben lassen. Er ist in gewissenhafter Pflichterfüllung von Mörderhand gefallen. Wie und wann die grauenvolle Bluttat vor sich ging, wurde von der Tagespresse in allen Einzelheiten der Öffentlichkeit vermittelt.

Es findet Anerkennung in der ganzen Welt, was das kleine Oesterreich für Flüchtlinge, Heimatvertriebene und sonstige, die aus freiem Entschluß von jenseits der Grenzen zu uns kommen, getan hat und noch immer tut. Darum ist es für jedermann unbegreiflich, daß diese fünf landfremden Personen, die in Oesterreich keineswegs als Kriminelle behandelt wurden, weil gegen sie nichts vorlag, sondern zunächst Aufnahme und Betreuung gefunden haben, so grausam gegen einen Staatsbeamten handelten, der nur im Sinne seiner Vorschriften um das

Woher und Wohin gefragt hat, da ein Fahndungsauftrag nach fünf aus einem Ausländerlager Entsprungenen vorlag.

Nach zwölf Jahren ist wieder ein Kärntner Gendarm durch Gewaltverbrechen ums Leben gekommen. Das letzte Opfer war der Probegendarm Straner, der in Velden von einem Mitglied einer Einbrecherbande erschossen wurde.

Mit Rayonsinspektor Amlacher verliert die Bundesgendarmerie einen äußerst pflichtbewußten, gewissenhaften und von bester Dienstauffassung beseelten Beamten, der mit „sehr gut“ gesamtqualifiziert und für die Chargenschule beschrieben war.

Als sein langjähriger Vorgesetzter lernte ich ihn nicht nur dienstlich kennen, sondern auch in seinen Charaktereigenschaften achten und schätzen. Er war von schlichter und aufrechter Wesensart, hilfsbereit und freundlich gegen jedermann und vor allem stets um das Wohl und Wehe der Seinen besorgt. Gar zu jäh wurde der Weg zu seinem Lebenswerk — eine eigene Heimstatt — unterbrochen. In mühevoller persönlicher Arbeit und unter größten Entbehrungen im Lebensaufwand für sich und seine Familie schuf er sich ein „Hoamatl“. Die Sehnsucht vieler Jahre, es endlich einmal beziehen zu können, blieb unerfüllt. Er hat jedoch seiner schwergeprüften Frau und den beiden kleinen Kindern ein dauerndes Heim geschaffen, für das sie ihm immer Dank wissen werden.

Lieber Kamerad Amlacher, ich danke Dir für Deine vorzügliche Dienstleistung, die letzten Endes Dein Leben forderte. Tief erschüttert und in Ehrfurcht neigen wir uns vor Deinem Opfer, das Du für die Sicherheit Deiner Mitbürger gebracht hast. Nur der Herrgott weiß um Dein letztes Ringen, wir können es nur ahnen. Allgemeine Anteilnahme wendet sich Deiner leidgeprüften Familie, Deiner Mutter und den zahlreichen Geschwistern zu. Dieses ehrenvolle Begräbnis und die vielen Kranz- und Blumenspenden von allen Deinen Kameraden, den vorgesetzten Dienststellen bis zum Herrn General Dr. Kimmel, der Gendarmeriegewerkschaft und vom Musik- und Gesangverein der Gendarmen Kärntens mögen als bescheidener Beitrag für Deine Beisetzung und als sichtbarer Ausdruck für das, was man in Worten nicht aussprechen kann, angesehen werden. Nimm die Versicherung mit ins Jenseits, daß Du immer als einer unserer Besten zum traditionsreichen Korps der österreichischen Gendarmen gehören wirst. Lebwohl für den ewigen Schlaf in der Erde Deiner Kärntner Heimat.

Am Grabe sprachen noch Bezirkshauptmann Dr. Hafner, Rayonsinspektor Kollinger für die Gewerkschaft und Revierinspektor Prommer für den Gesang- und Musikverein der Gendarmen Kärntens.

Mit dem „Guten Kameraden“ und dem „Kärntner Heimatlied“ fand die Trauerfeier einen würdigen Abschluß.

### Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Ortner †

Im Fremdenverkehr im allgemeinen wie im Rahmen der Freizeitgestaltung im besonderen nehmen Oesterreichs Berglandschaften eine bevorzugte Stellung ein. Mit dem Anwachsen der Bergfahrten halten — so bedauerlich das klingen mag — Unfälle in den Bergen aus den verschiedensten Gründen Schritt.

Unzählige Male müssen Bergrettungsdienst und Gendarmeriebeamte, oft unter den schwierigsten Bedingungen und unter Einsatz von Gesundheit und Leben, in Aktion treten, um in Bergnot geratene Mitmenschen zu retten.

Die vollkommenste Ausrüstung mit technischem Gerät wäre aber nutzlos, wären nicht Männer vorhanden, die willens und geeignet sind, diese technischen Geräte erfolgversprechend zu verwenden.

Es ist daher unerläßlich, daß fortlaufend Gendarmeriebeamte im Alpin- und Hochalpendienst ausgebildet, weitergebildet, kurz gesagt, einsatzbereit gehalten werden. Diesem Zwecke dienen die regelmäßig abgehaltenen Hochgebirgsschulen.

In der Zeit vom 6. bis 17. September 1960, fand eine Gendarmerie-Hochgebirgsschule im Dachsteingebiet statt,

an der Gendarmeriebeamte des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark teilnahmen.

Am 15. September 1960 waren nach dem Ausbildungsprogramm Übungen mit dem Stahlseilgerät und Touren auf die große und die kleine Bischofsmütze vorgesehen. Die aus Gendarm Reinhard Demmerer und Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Ortner bestehende Seilschaft bestieg am Nachmittag die kleine Bischofsmütze und trat um 15.30 Uhr den Abstieg in die Mützenschlucht an.

Dabei mußte über einen etwa 15 m hohen Wandteil abgeseilt werden. Gendarm Demmerer führte als erster das Abseilmanöver durch und kam wohlbehalten auf einen festen Standplatz unter der Wandstufe. Gendarmeriepatrouillenleiter Ortner fuhr gleichfalls im Karabinersitz über diese Wandstelle, doch nach etwa 5 m Seilfahrt löste sich der Abseilringhaken und Ortner stürzte in die Tiefe; er blieb tödlich verletzt am Fuße der Mützenschlucht liegen. Gendarm Demmerer konnte zwar das Seil noch erfassen, vermochte aber nicht, den abstürzenden Seilgefährten und Kameraden abzufangen.

Die Seilgefährten Gendarm Demmerer und Gendarmeriepatrouillenleiter Ortner waren alpine technisch gut veranlagte, ambitionierte und im Alpendienst gut ausgebildete Gendarmeriebeamte. Demmerer hat diese Tour auf die kleine Bischofsmütze bereits viermal gemacht, und diese Tour wurde am selben Tag vormittags von einer anderen Seilschaft des Kurses unter Führung des Gendarmeriebergführers Gendarmerierayonsinspektor Scheickl begangen.

Der an der Abseilstelle angebrachte Abseilringhaken war bis zur Oese in die Wand geschlagen, und es waren keinerlei Anzeichen feststellbar, daß er einer weiteren Belastung durch Abseilmanöver nicht standhalten könnte; im Gegenteil, die bereits dreimalige Benützung am selben Tag gab nach menschlicher Voraussicht die Gewähr dafür, daß er seinen Zweck erfüllen werde.

Gendarmeriepatrouillenleiter Ortner wurde, während er im Begriffe war, sich für die Rettung von Menschen aus Bergnot auszubilden und Erfahrungen zu sammeln, ein Opfer der Berge. Seiner Witwe wendet sich unsere Anteilnahme zu.

### Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Haberschrick †

Immer größer wird der Tribut, den die Menschen dem zunehmenden Straßenverkehr, der Motorisierung, leisten müssen.

Kaum ein Tag vergeht, daß nicht da und dort Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen wären, doch soll es nicht Zweck dieser Zeilen sein, darauf näher einzugehen.

Diese Zeilen sollen vielmehr in gedrängter Sachverhaltsdarstellung einem Gendarmeriebeamten gewidmet sein, der in Ausübung seines Dienstes im Straßenverkehr tödlich verletzt wurde.

Gendarmeriepatrouillenleiter Johann Haberschrick des Gendarmeriepostens Groß-Lobming stand am 27. August 1960 im Außendienst und wollte gegen 19.50 Uhr unter Verwendung der Taschenlampe mit rotem Licht einen Motorradfahrer anhalten.

Der Motorradfahrer, der angeblich das Haltezeichen erst zu spät und auf zu kurze Entfernung bemerkt haben will, bremste sein Motorrad ab, kam ins Schleudern und dadurch auf die linke Fahrbahnseite seiner Fahrtrichtung. Patrouillenleiter Haberschrick wurde von dem Motorrad niedergestoßen, erlitt eine Gehirnblutung sowie einen Bruch des linken Oberschenkels und wurde in das Krankenhaus Knittelfeld eingeliefert, woselbst er am 28. August 1960 gegen 3 Uhr seinen Verletzungen erlag.

Der Motorradfahrer, der in kurzer Zeit vor diesem Unfall mehrere Flaschen Bier getrunken hatte und alkoholbeeinflusst gewesen sein dürfte, blieb unverletzt.

Der Verstorbene hinterläßt eine Witwe mit zwei unversorgten Kindern. Ihnen wendet sich unsere innigste Anteilnahme zu.

## Ende eines internationalen Diebspaars

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER SMOLLE, Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

Der in Oesterreich vor noch nicht allzu langer Zeit ins Leben gerufene „Kriminalpolizeiliche Meldedienst“ hat sich, wie nachstehender Fall zeigt, bestens bewährt. Nicht zuletzt diesem Dienst ist es zu danken, daß einem internationalen Diebspaar, dem größten Verbrecherpaar, das je in Kärnten verhaftet wurde, wie von der Presse kommentiert wird, verschiedene Diebstähle nachgewiesen und somit das Handwerk gelegt werden konnte. Der Wert des Diebsgutes, das sichergestellt werden konnte, übersteigt die ansehnliche Summe von 200.000 S.

Ende März 1960 wurde das Ehepaar Ladislaus und Elfriede O. wegen Ladendiebstahls mit einer Schadenssumme von vorerst rund 6000 S in Wolfsberg verhaftet und dem zuständigen Gericht überstellt.

Hiezu wird näher erläutert:

Der 45jährige Ladislaus, aus Czernowitz in Rumänien stammend, hatte sich bereits als Schmied, Nachtwächter und Elektriker durchs Leben geschlagen. Die Wirrnisse des ersten Nachkriegsjahres verschlugen ihn nach Berlin,



Waren, die bei der Verhaftung des Diebspaars sichergestellt wurden

wo er eine 35 Jahre alte Handelsangestellte kennenlernte und ehelichte. Das Sichkennenlernen erfolgte, wie erfahren wurde, im berühmten Moabiter Gefängnis in Berlin. Dort dürften auch die Pläne der beiden, wie man bequem zu Geld kommen könnte, geschmiedet worden sein. Das Ehepaar „bereiste“ Westdeutschland und die Schweiz und reiste schließlich im Dezember 1959 in Oesterreich ein. Es erstand in Oesterreich einen „Opel-Caravan“ und nahm seinen Weg von Niederösterreich aus über die Steiermark nach Kärnten.

Ladislaus O. und seine Frau bedienten sich einer einfachen, aber wirksamen Methode, bei ihren Diebstählen. Sie ließen sich eine Einkaufstasche im Ausmaß von 50x30x30 cm anfertigen, die leer genauso gebackt aussah wie im gefüllten Zustand. Durch einen Zug am Handgriff ließ sich die Tasche öffnen, in der ein Herrenanzug samt Bügel, ein Mantel oder drei Paar Schuhe samt Karton Platz fanden, und die gestohlenen Waren wurden hineingeworfen.

Beide betraten in der Regel gemeinsam ein Geschäft und verlangten meist ausgefallene, in Landgeschäften kaum lagernde Waren. Während der Geschäftsinhaber oder Verkäufer nach der Ware suchte, ließ einer der beiden die der Tasche zunächst liegenden Waren in dieser

verschwinden und das Ehepaar entfernte sich aus dem Geschäft, jedoch nicht ohne Versprechen, daß man noch einmal vorbeikommen werde.

In den Vormittagstunden des 29. März 1960 verspürte das Diebspaar anscheinend Hunger. Es begab sich in das Geschäft eines Fleischermeisters in Wolfsberg, wo es nach der schon geschilderten Art zwei Kilogramm Leberkäse in der Tasche verschwinden ließ und sich entfernte. Der aufmerksamen Fleischergattin, die den Abgang der Wurstsorte sofort wahrnahm, gelang jedoch noch ein Blick auf den Wagen mit niederösterreichischem Kennzeichen, den die beiden bestiegen hatten.

Beamten des Gendarmeriepostens Wolfsberg, der sofort telephonisch verständigt worden war, gelang es, die Täter in einem Kaufgeschäft in Wolfsberg, wo sie sich gerade anschickten, wieder einen Diebstahl nach alter Methode zu begehen, zu stellen. Obwohl die Täter leugneten, konnten ihnen auf Grund der Fabrikationsmarken, der Seriennummern und der von verschiedenen Kaufleuten mit der Hand angeschriebenen Preiszettel, die bei dem Paar sichergestellt wurden, die Diebstähle von Textil- und Lederwaren, Schuhen und Radiogeräten einwandfrei nachgewiesen werden. Maßgeblich zur Ueberführung der Täter in bezug auf begangene Radiodiebstähle hatten die von Organen der Polizeibehörden Klagenfurt und Villach erstellten kriminalpolizeilichen Meldedienstformulare beigetragen, die im Wege der Gendarmerieerhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten an alle Dienststellen zur Auswertung gelangten und in diesem Zusammenhang zutreffende Täterhinweise auf die „reisenden Verbrecher“ gaben.

Wie wichtig es für den Gendarmeriebeamten ist, der ihm nach der Dienstinstruktion auferlegten Pflicht, darauf zu sehen, daß der Verhaftete nichts wegwerfe, genauestens nachzukommen, mag der Umstand zeigen, daß Ladislaus O. an der Vernichtung einer mitgeführten Postkarte verhindert werden konnte. Aus dem Inhalt der Karte konnte ein Kaufmann in einem anderen Bundesland als Abnehmer bereits gestohlener Waren festgestellt werden. Im Einvernehmen mit der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und dem zuständigen Gendarmerieposten konnten bei diesem Kaufmann von Ladislaus und Elfriede O. gestohlene und gelieferte Waren im Werte von über 10.000 S sichergestellt werden.

Ueber Antrag des Gendarmeriepostens Wolfsberg wurde vom zuständigen Bezirksgericht ein Befehl zur Durchsuchung der Wohnung der Täter in ihrem Wohnort in Niederösterreich ausgefertigt. Bei der Durchsuchung, welche von Beamten der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und für Niederösterreich gemeinsam mit Beamten des zuständigen Gendarmeriepostens durchgeführt wurde, konnten Waren aller Art im Werte von 200.000 S vorgefunden und einstweilen sichergestellt werden.

Ueber die Abteilung 13 des Bundesministeriums für Inneres wurde noch mit dem Ausland zur Klärung etwa dort begangener Diebstähle Verbindung aufgenommen. Die Gendarmerieerhebungsabteilungen der genannten Bundesländer werden sich noch mit der Eruiierung der Geschädigten zu befassen haben.

Für das Diebspaar gilt wohl das Sprichwort: „Kleine Ursachen, große Wirkungen!“ Waren im Werte von 200.000 Schilling konnte es sich widerrechtlich aneignen, der Diebstahl von zwei Kilogramm Leberkäse im Werte von 48 S wurde ihm zum Verhängnis.

## Bauernschreck zur Strecke gebracht

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Am 27. März um 20 Uhr ertönte in der Gemeinde Klein-Meiseldorf die Feuersirene. Das gesamte Wirtschaftsgebäude des heimatvertriebenen Ansiedlers Othmar Grech stand in hellen Flammen. Obwohl die Ortsfeuerwehr und auch die Stadtfeuerwehren von Horn und Eggenburg mit ihren modernen Tankwagen rasch zur Stelle waren, konnten doch nur mehr das Wohngebäude und die in äußerster Gefahr befindlichen Nachbarobjekte gerettet werden.

Othmar Grech, der von seinem schönen Besitz aus der Znaimer Gegend im Jahre 1945 vertrieben wurde, hatte sich in mühseliger Arbeit und durch Fleiß und große Entbehrungen mit Hilfe wohlthätiger Organisationen seinen gegenwärtigen Besitz erworben, den er und seine Familie mit großer Liebe und Aufopferung betreuten.

Grech hatte weder Feinde noch Neider und war im Orte wegen seiner Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft allgemein beliebt. Da sowohl Kurzschluß als auch Unvorsichtigkeit auszuschließen waren, stand fest, daß hier ein Brandleger am Werke war.

Diese Feststellung wurde bereits am Sonntag darauf eindeutig bestätigt, als um 23.30 Uhr ein neuerlicher Feueralarm die Bewohner von Meiseldorf aus dem Schlafe weckte und diese mit Schrecken sahen, daß nun das Haus des Feuerwehrhauptmannes Karl Rohrböck in Flammen stand. Infolge der vorgerückten Stunde und trotz Alarmierung der Feuerwehren von Eggenburg und Horn, konnte auch hier nur mehr das Großvieh und das Wohn-



Ruinen blieben von dem mühselig erworbenen Besitz eines fleißigen Bauern

objekt des Betroffenen gerettet werden, doch wurden hier unter Hintansetzung persönlicher Sicherheit, die vom Feuer bereits ergriffenen Nachbarobjekte gerettet. Wiederum betrug der verursachte Schaden mehr als 300.000 S. Auch hier wurde jede andere Ursache als Brandlegung ausgeschlossen und allgemein hieß es, daß ein ganz böser Mensch die geplagte Landbevölkerung zu terrorisieren versucht. Es wurden daher entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen und im Einvernehmen mit Gendarmerie und Gemeinde eine verstärkte Nachtwache eingerichtet. Aus diesem Grunde vermutete man bereits einen Erfolg zu verspüren, da an den beiden Osterfeiertagen Ruhe herrschte.

Doch ein neuer Schreck fuhr den Leuten nicht nur von Klein-Meiseldorf selbst, sondern auch der ganzen Umgebung in die Glieder, als bereits am ersten Sonntag nach Ostern, um 16 Uhr, also am helllichten Tag, wo wiederum der Großteil der Besitzer außer Haus war, die Feuersirene aufheulte und diesmal das Wirtschaftsgebäude des Erich Mayerhofer in Flammen stand. Mayerhofer ist ein Nachbar Grechs, des ersten Brandgeschädigten.

Nun konnte blitzschnell gehandelt werden, denn als die ersten Rauchwolken durch die Scheunenbretter drangen, wurde der Brand bereits entdeckt. Die Gendarmerie war sofort am Brandplatz und konnte den, von den vor-

herigen Bränden bereits Verdächtigen, unmittelbar am Brandplatz dabei festnehmen, als er wiederum als erster am Brandplatz die Nachbarn alarmierte und sich an der Rettung als Held aktiv beteiligte, weil es um das Anwe-



Auch auf das Dach des Feuerwehrhauptmannes setzte der Pyromane den Roten Hahn

sen seines Dienstgebers ging, der mit der ganzen Familie in der Nachbarortschaft bei den Schwiegereltern weilte.

Diesmal aber mißglückte sein Plan, die Bauernschaft weiterhin zu terrorisieren und unter der Last der Beweise bequemte er sich zu einem vollen Geständnis, wobei ihm auch weiter zurückliegende Eigentumsdelikte nachgewiesen werden konnten.

Es ist dies der 18jährige landwirtschaftliche Lehrling Rudolf Nußmüller, der als ehemaliger Zögling der Erziehungsanstalt Eggenburg, dem Besitzer Erich Mayerhofer in Klein-Meiseldorf zugewiesen wurde und der nun aus Bosheit und Rache die Brände legte und dadurch einen Schaden von fast 1 Million Schilling verursachte.

Seine Freizeit verbrachte er mit Kinobesuch und Lesen von Wildwestromanen, die ihm Anreiz zu seinen Handlungen lieferten und wo er auch als Held im Mittelpunkt des Interesses stehen wollte, weil er stets der erste war, der das Feuer entdeckte und sogar die Sirene betätigte.

Nun ist der Wolf im Schafspelz zur Strecke gebracht und die Bauernschaft kann wieder in Ruhe ihrer schweren Arbeit nachgehen.



Die dritte Brandlegung am helllichten Tage wurde dem Täter schließlich zum Verhängnis. Noch am Brandplatz konnte der falsche „Held“ verhaftet werden

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler  
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51  
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78  
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

# Aus der Praxis für die Praxis

(Bedeutung der Leichenöffnung zur Klärung von Gewaltverbrechen)

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF GÖTZL, Gendarmeriepostenkommando Spital am Semmering, Steiermark

Mit meiner Schilderung, die sich auf ein kürzlich im steirischen Semmeringgebiet stattgefundenes Gewaltverbrechen stützt, bezwecke ich eigentlich nichts anderes, als alle Gendarmeriebeamten des Exekutivdienstes bei Leichenfunden vor übereiligen Feststellungen, wie „Fremdes Verschulden ausgeschlossen“ oder „Der Nachweis eines fremden Verschuldens war nicht zu erbringen“, zu warnen.

Schon in der österreichischen Strafprozeßordnung ist eine Norm verankert, die besagt, daß bereits bei bloßem Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens eine Leichenöffnung vorgenommen werden muß. Die oberflächliche Erhebungstätigkeit und allzu rasche Schlußfolgerung im Falle der Auffindung einer Leiche kann erfahrungsgemäß dazu führen, daß der Tote beerdigt und damit die Klärung eines vorangegangenen Verbrechens zunächst illusorisch wird. Erst die nachträgliche öffentliche Meinung veranlaßt schließlich die Organe der Gendarmerie (Polizei), sich dem Fall abermals zuzuwenden, was nicht selten zur Exhumierung der Leiche führen kann. Abgesehen davon, daß ein Verbrechen schwieriger zu klären ist, wenn es länger zurückliegt, bedeutet die Wiederaufnahme der nunmehr notwendigen Recherchen für Gendarmerie und Gerichtsbehörden absolut kein Renommee.

Der Vollständigkeit halber darf ich auch noch auf den § 3 der gerichtlichen Totenbeschauordnung (Vdg. vom 18. Jänner 1885, RGBl. Nr. 26) hinweisen, wo es unter anderem heißt, die gerichtliche Totenbeschau (Leichenöffnung) ist vorzunehmen, wenn jemand kürzere oder längere Zeit nach einer erlittenen Gewalteinwirkung gestorben ist oder bei allen tot aufgefundenen Personen, bei welchen mit der Möglichkeit eines unnatürlichen Todes gerechnet werden kann.

Ein 50 Jahre alter Sägearbeiter wurde am 15. November 1959, 8.30 Uhr, nächst einem Gasthaus in einem Straßengraben liegend, tot aufgefunden. Es handelte sich um einen unregelmäßig tiefen, fast ausgetrockneten Graben, dessen Grund mit Schmutzwasser, Laub und Schlamm geringfügig bedeckt war (Grabenmaximaltiefe 60 cm). Der Tote, bei dem bereits die Totenstarre eingetreten war (klassische Todeszeichen), lag in rechtsseitiger Körperlage, Kopf und Mund waren frei von Morast und Wasser. Der rechte Arm des Toten war im Ellbogengelenk abgewinkelt, ebenso der linke Unterarm. Die Beine waren leicht angezogen. Ueber der linken Jochbeinengegend zeigte sich deutlich eine trapezförmige Weichteilblutung in den Ausmaßen 4,5×3,5×2,5×1,5 cm. Darunter, etwa 2 cm tiefer, eine zirka 1 cm abwärts verlaufende Kratzwunde. Eine weitere Weichteilblutung war im Bereiche des linken Nasenflügels, über die Nasenspitze hinausragend, erkennbar. Eine hellrote Rinnschur floß aus dem rechten Mundwinkel sagittal herab und eine dunkelblutige verfärbte, verkrustete Rinnschur parallel daneben. Aus der rechten Nasenöffnung floß ein dickflüssiges, nichtblutiges Nasensekret. Die Kleidung des Toten war nicht besonders mit Erdrich besmutzt, außer im Bereich des linken Knie-



Das Opfer bei Auffindung am Tatort

gelenkes und am Schuhwerk. Der Kleideranteil in der Gegend der rechten Körperhälfte, die im Rinnsal lag, war von Feuchtigkeit durchtränkt. In der Nähe der Leiche, und zwar östlich davon, aber noch im Straßengraben, lag ein Sturmfeuerzeug, links davon eine halbverrauchte Zigarette. Außerdem war das Erdreich wenige Dezimeter von den Füßen des Toten entfernt mit Erbrochenem (weißlicher Färbung) behaftet. Die Leiche war bekleidet mit einer langen, grauen Zeughose, hohen braunen Schuhen mit Profilsohlen, Wollsocken, Unterhose, Tuchweste mit angestrickten Wollärmeln.

So die Feststellung des zuerst am Tatort eingetroffenen Gendarmeriebeamten. Der später hinzugezogene Distriktsarzt stellte die vorläufige Diagnose „Akuter Herztod unter Alkoholeinwirkung“ (Vermutungsdiagnose). Mit dieser Vermutungsdiagnose gaben sich die erhebenden Gendarmeriebeamten nicht zufrieden, weil es sich bei den Verletzungen des Toten um solche vitaler Art handelte und eine fremde Gewalteinwirkung absolut nicht von der Hand zu weisen war. Für die Gendarmeriebeamten stand es fest, daß aller Wahrscheinlichkeit nach kein natürlicher Todesfall vorlag, trotzdem inzwischen ermittelte Zeugen eine eventuell vorangegangene tätliche Auseinandersetzung streng negierten. Eine Gerichtskommission, die von der Gendarmerie an den Tatort gebracht wurde, ordnete dann auch eine genaue Leichenbeschau durch den zuständigen Distriktsarzt für den nächsten Tag an. Diese hatte ergeben:

Außerer Befund und Gerichtsbeurteilung der Leiche wie am Vortage. Vitale Weichteilblutungen wurden nunmehr auch im Bereich der rechten Skrotalhälfte, ausstrahlend gegen die mittlere Partie des Skrotums hin festgestellt. Außerdem fanden sich im Bereich des linken Unterbauches eine bläuliche Verfärbung, handteller groß, vor, und eine schwach bläulich verfärbte Zeichnung im Bereich der linken unteren Thoraxpartie.

Das Ergebnis dieser genauen Leichenbeschau wurde dem zuständigen Bezirksgericht telefonisch angezeigt; es bekräftigte die von den Gendarmeriebeamten aufgestellte Annahme. Den Gendarmeriebeamten drängte sich nun die folgerichtige Frage auf: Wer verschuldete den Tod? Mit besonderer Intensität wurden nun planmäßig alle Schritte unternommen, die schließlich auch zur Aufklärung des mysteriösen Leichenfundes führten.

Um die Mittagsstunde des 16. November 1959 konnte in einer Ortschaft ein Zeuge ermittelt werden, der überaus wichtige Hinweise über bestimmte Vorgänge anzugeben vermochte. Auf Grund dieser Angaben, die natürlich noch keine konkreten Daten enthielten, wurden zwei Brüder ausgeforscht, die schließlich zugaben, gesehen zu haben, wie der Tote mit einem anderen Mann vor dem Gasthaus (Fundort der Leiche) eine wörtliche und tätliche Auseinandersetzung hatte.

Vom Zeitpunkt der Auffindung der Leiche war inzwischen eine Frist von mehr als 24 Stunden verstrichen. Das bisherige Teilergebnis veranlaßte die Gendarmeriebeamten beim tatortzuständigen Gericht einen Haftbefehl gegen diesen Mann wegen Verdachtes des Totschlages zu beantragen.

Das Bezirksgericht hatte dann auch bei der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Leichenöffnung des Toten erwirkt. Die Obduktion der Leiche fand am nächsten Tag statt. Prof. Dr. Werkgartner vom rechtsmedizinischen Institut an der Universität Graz stellte im Beisein der Gerichtszeugen fest, daß der Tote an einer Gehirnblutung verstorben war. Damit wurde die vom Distriktsarzt angenommene Todesursache widerlegt. Man sieht daraus, daß die Todesursache nur durch eine Leichenöffnung einwandfrei zu bestimmen ist. Hätten die Gendarmeriebeamten der öffentlichen Meinung gefolgt, die sich auch mit der Vermutungsdiagnose des Distriktsarztes deckte und der anfänglich auch der zuständige Gerichtsvorsteher beipflichtete, dann wäre der Tote sicherlich zur Beerdigung freigegeben worden und erst das später einsetzende Gerede der örtlichen Bevölkerung und insbesondere der Tatzeugen hätten den Fall wieder in das Blickfeld des Gerichtes und der Gendarmerie gerückt.

# Bedeutung und Grenzen der Daktyloskopie

Von Oberlandesgerichtsrat Dipl.-Volksw. DDr. Th. C. GÖSSWEINER-SAIKO, Kreisgericht Leoben

Der vorliegende Aufsatz bezweckt eine Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung der brauchbar abgescherten Erkenntnisse der Forschung und Erfahrung auf dem Gebiete der Fingerabdrucklehre. Da für das Auftreten und Wirken von Fehlmeinungen auch in diesem Bereiche ein Ende nicht abzusehen ist, erscheint eine solche Darlegung des Brauchbaren und Unbestrittenen zeitweilig auch praktisch nützlich und damit notwendig. Hierin liegt vornehmlich der Zweck dieses Aufsatzes. Neben der Herausstellung der Bedeutung dieses Gebietes für den praktischen Kriminaldienst wollen zweckdienlicher Weise auch die Grenzen der Anwendung und Auswertung aufgezeigt sein. Da es in der forensischen Praxis, „beweistechnisch“ überwiegend darauf ankommt, zu erfahren, in welchem Ausmaß ein Erfahrungsgebiet eingesetzt und verwertet werden kann, liegt der eigentliche Schwerpunkt der Arbeit im Schlußteil.

Die Daktyloskopie als Identifizierungsmittel wurde schon in den alten indischen, ägyptischen, chinesischen und babylonischen Kulturen erwähnt. Auf altindianischen Tonfunden wurden ebenso Spuren von ornamentalen Papillarmustern gefunden wie in dem Scherbenhaufen der 2200 assyrischen Tontafeln der Ruinen von Ninive. Im letzten Falle ist die damalige Verwertung der Fingerabdrücke als Zeichnungsmittel — Fingersiegel — sogar deutlich erkennbar. Um 650 nach Christi wurde die Daktyloskopie in China erstmals als ein auch von den Gelehrten für tauglich befundenes Personenfeststellungsmittel angesehen und im täglichen Leben vielfach verwendet<sup>1</sup>. Und im 12. Jahrhundert wurden die chinesischen Polizeigefangenen bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften daktyloskopiert. Hieraus erhellt, daß die Chinesen damals auch schon um die Bedeutung der einzelnen Musterarten und der feineren Detailunterschiede wußten und daß sie diese auch registrieren konnten. Auch im alten Indien hat die Daktyloskopie als Individualisierungsmittel gegolten. Ebenso kannten die Japaner und Tartaren schon frühzeitig die Bedeutung des „Handabdruckes“ als Beurkundungsmittel<sup>2</sup>. Lediglich Hellas und dem alten Rom war der Identifizierungswert der Papillarlinien fast unbekannt; dies mochte mit der weiten Verbreitung der Schriftfertigkeit zusammenhängen, die eine Fingerabdrucksignatur erübrigte<sup>3</sup>. Auch die deutsche Frühzeit kannte den Handabdruck nur vom Hören-Sagen, nämlich aus dem Sachsenspiegel, der von einer symbolischen Urkundenbegründung mit „Finger- und Zunge“ (Handfastung) sprach. Der Mediziner M. Malpighius befaßte sich um 1686 im europäischen Raum erstmals wissenschaftlich mit dem Fingerabdruck; von einer praktischen Auswertung der Forschungsergebnisse war aber noch lange keine Rede<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> So schließen zum Beispiel in der Praxis des damaligen chinesischen Obligationenrechtes (hauptsächlich der Tangperiode) die Urkunden mit der stereotypen Floskel: „Die beiden Kontrahenten fanden das recht und billig und haben den Abdruck ihrer Finger als Signatur beigefügt.“ (Heindl, a. a. O. S. 16 und J. Hagino „Nikon Rekishi“, Hyorin, 1893.)

<sup>2</sup> Auch am Balkan war die Fingerabdruckpraxis als Signierungsmittel — prstoznak — schon im frühen Mittelalter bekannt. Ebenso sollen auch im alten Rußland bei Analphabeten die Fingerabdrücke die Unterschrift ersetzt haben (Lebedeff).

<sup>3</sup> Aus der Declamatio (Verteidigungsrede) des römischen Juristen Quintilian (Quintilianus qui feruntur declamaciones XIX. maiores [Leipzig 1905], I. Declamatio: „paries palmatus“), „Der Handabdruck an der Wand“ geht hervor, daß sich in einem Straffalle an einer Wand die Abdrücke der blutigen Hand eines des Mordes Verdächtigen vorgefunden haben, ohne daß man auf die Beschaffenheit dieses Abdruckes näher eingegangen wäre. Aus diesem letzten Umstande geht jedenfalls klar hervor, daß man im alten Rom die Bedeutung, insbesondere der Papillarlinien noch nicht würdigen konnte.

<sup>4</sup> Es ist eigentlich erstaunlich, daß die Daktyloskopie erst um die Jahrhundertwende in Europa in den praktischen Polizeidienst eingeführt wurde, obgleich die bekannten anatomischen Atlanten des 17. Jahrhunderts (1686, Bidloo) in den Handzeichnungen schon Papillarlinien charakteristisch herausgestellt erkennen lassen und sich etliche Dissertanten und Gelehrte (wie zum Beispiel Purkinje, Albinus, Hintze 1757 usw.) schon wissenschaftlich mit den „Fingerfurchen“ befaßten.

Erst seit der letzten Jahrhundertwende fand die Daktyloskopie in Europa Würdigung und praktische Anwendung<sup>5</sup>. Heute ist die Praxis der Daktyloskopie in allen Kulturstaaten der Erde eine nicht mehr wegzudenkende Einrichtung.

Die moderne Geschichte der Daktyloskopie am Kontinent beginnt eigentlich erst mit 1879, als Alphonse Bertillon als junger Beamter der Pariser Polizei den Vorschlag machte, zur Entdeckung eines rückfälligen Verbrechers in die schon damals angelegte Photosammlung (Verbrecheralbum) Aufzeichnungen von Körpermaßen aufzunehmen. Allerdings mußte er die Messung naturgemäß auf Menschen beschränken, die bereits jenseits des Wachstumsalters standen. Seine auf Grund statistischer Untersuchungen gegründete Erkenntnis, daß nicht zwei Menschen auf der Erde mit absolut gleichen Körpermaßen existieren, hat schließlich auch den Boden für die Daktyloskopie aufbereitet. Gegenüber der bloßen Evidenzhaltung der Photographien war diese „Bertillonage“ wohl unvergleichlich fortschrittlicher. Aber auch die bloße Ansammlung von Lichtbildern mit Körpermaßen erwies sich als bald als circulus vitiosus; man „photographierte und maß“, um seinerzeit identifizieren zu können, aber angesichts der bald in die 10.000 — um 1898 gab es schon 200.000 anthropometrische Maßkarten! — gehende Sammlung von Signalementkarten, brauchte man „die richtigen Namen“, um überhaupt Vergleiche anstellen zu können, und damit fing das Uebel an. Gegenüber nicht erwachsenen Menschen schied die Bertillonage überhaupt aus, — nicht aber die Daktyloskopie. Ueberdies hat die Forschung beobachtet, daß in Einzelfällen das Wachstum — offenbar pathologisch — noch bis zum 40. Lebensjahr wirksam war, sowie, daß die Menschen am Morgen größer sind als am Abend, und daß sich schließlich gewisse Körperlängen (Sitzhöhe usw.) durch entsprechende Streckübungen auch tatsächlich um wenige Zentimeter verlängern lassen. — Die Annahme Bertillons<sup>6</sup>, daß bei nur elf übereinstim-

<sup>5</sup> Im Jahre 1901 wurde die „reine Daktyloskopie“ von F. Galton in London eingeführt (ab 1894 kombiniert mit der Bertillonage); 1902 von W. Herschel, C. Windt und Kodicek in Wien und Budapest (Doktor B. Gabor), 1903 in Dresden (nach dem Wiener Vorbild das System Henry Galton von Paul Kötting) und Berlin (Heindl a. a. O. S. 83) und 1904 von Roscher in Hamburg. Bis dahin war in Deutschland teilweise die Bertillonage in Gebrauch, obgleich schon im Jahre 1888 der Berliner Tierarzt W. Eber dem kgl. preuß. Ministerium die Einführung der Tatort-Daktyloskopie vorgeschlagen hatte. Auf diesen Vorschlag wurde jedoch nicht eingegangen. Noch bis 1905 lehnten Nürnberg, Augsburg und München die Daktyloskopie wegen Platzmangels (!) ab. Erst ab 1909 wurde sie in München angewendet; hingegen schon ab 1902 in Aegypten, 1906 in Rußland und Schweden. Um diese Zeit führte sie auch Ramos in Italien, Prodromsky in der CSR, Ching-Su-Long in China (die moderne Registriermethode), Gilbert Thomson in USA (vorerst nur als ein Mittel zur Scheckfälschungsbekämpfung) und Jörgensen in Dänemark ein. Indien schaffte, auf Grund schlechter Erfahrungen die Bertillonage zugunsten der Daktyloskopie schon 1897 ab (Henry war damals Polizeigeneralinspektor in Bengalen). In Indien wurde die Daktyloskopie schon frühzeitig in anderen öffentlichen Zweigen, wie im Militär- und Pilgerwesen, bei der Bahn und Post und bei den Banken verwendet. In Argentinien wurde die Daktyloskopie 1896 unter Vucetich eingeführt und die Bertillonage, mit der nur mehr 4 von 10 Fällen identifiziert werden konnten, aufgegeben. Bertillon selbst führte erst 1908 in Paris unter dem Druck der öffentlichen Meinung eine 5-Finger-Daktyloskopie als Ergänzung seines Meßverfahrens ein. In Peru, Chile und China entwickelte sich die Daktyloskopie geradezu zu einer „Volksdaktyloskopie“, wonach praktisch alle Staatsbürger daktyloskopisch erfaßt wurden. Die Vorteile einer solchen liegen klar auf der Hand. Erst mit ihr lassen sich die Möglichkeiten der Daktyloskopie richtig ausschöpfen, womit sich auch die Erfolgsziffer der Registraturarbeit wesentlich erhöhte. Wenn diese weitgehende Anwendung der Daktyloskopie bis zur Volksdaktyloskopie in den meisten Staaten aus verschiedenen, hauptsächlich technischen Gründen, noch nicht durchführbar ist, so sollte doch die eingehende erkennungsdienstliche Behandlung gewisser Kreise gesellschaftsfährlicher Individuen gesetzlich verankert werden.

<sup>6</sup> Unter Lacassagne arbeitete die „Ecole médico légale“ in Lyon, aber schon unabhängig von Bertillon bereits auf dem Gebiet der Tatortfingerschau (die Daktyloskopie als Identifizierungsmittel wurde damals noch in ganz Frankreich abgelehnt).

menden Maßen — Virchow forderte immerhin 26! — die Identität feststünde, hat sich gleichfalls nicht erwiesen.

Gab seinerzeit ein Täter seinen Namen nicht bekannt, war das dann einzeleutende Identifizierungsverfahren oft zeitraubend, mühevoll und unsicher. Heute schreitet man in einem solchen Falle über die Ueberprüfung des Dialekts, der Photographien und Eigeneffekten sogleich zur Daktyloskopie und läßt die Abdrücke in der nächsten Zentralkartei vergleichen. Die Bertillonage konnte daher entwicklungsmäßig nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Nach dem im Jahre 1914 erfolgten Tod A. Bertillons, bekam die Bertillonage, die sich zuletzt sogar als ein retardierendes Moment in der Entwicklung erwies, nur mehr musealen Wert. Die Daktyloskopie hingegen brachte den großen Vorteil, daß die Richtigkeit der Unterlagen (Vergleichsspuren) sogleich an Hand der festgehaltenen Abdrücke überprüft werden kann, während die Bertillonage hiezu doch stets den Menschen selbst oder doch umfangreiche ergänzende Recherchen brauchte. Mit der Daktyloskopie wurde die Spurenlehre außerordentlich bereichert. Sie machte schließlich die Bertillonage, die sie vorher nur ergänzte, völlig überflüssig. Damit trat sie ihren bis zum heutigen Tag nicht abgestoppten Siegeszug an und wurde der Welt gewichtigste Grundlage der Identifizierung des Täters bzw. Spurenverursachers schlechthin.

Die Daktyloskopie<sup>7</sup> — Fingerschau —, die die Unterscheidung eines Menschen auf Grund seines Papillarlinienbildes von allen übrigen Menschen zum Gegenstand hat, basiert als Lehre vom Fingerabdruck auf folgenden drei Kernfragen:

1. Bleiben die Papillarlinien von der Wiege bis zum Tode gleich?
2. Gibt es zwei gleiche Fingerabdrücke unter lebenden Menschen?
3. Können wir diese Vielzahl an Fingerabdrücken technisch registrieren und in Evidenz halten?

Umfangreiche Forschungen und Untersuchungen haben ergeben, daß die erste und dritte Frage durchaus zu bejahen und die zweite Frage eindeutig zu verneinen ist.

Die Papillarlinien entwickeln sich bis zum 125. Tage der Entwicklung des Embryos und bleiben dann während des ganzen Lebens konstant. Sie können sich schon zu Folge der jedem Menschen eigentümlichen Hautstruktur — Physiologie der Papillarlinien — nicht verändern<sup>8</sup>. Fällt ein Hautteil der Fingerkuppe ab, dann wächst — regenerativ entsprechend der Hautstruktur — jedem die Haut mit „seinen Papillarlinien“, also mit demselben spezifisch individuellen Furchenmuster nach. Die sogenannten Altersfurchen können die Papillarleistenmuster wohl unterbrechen, aber bildlich, das heißt in ihrer musterhaften Anordnung nicht verändern. Es gibt insbesondere auch keine pathologische Veränderung der Muster. Die Finger-muster vererben sich auch nicht. Und die Daktylogramme sind selbst bei siamesischen und eineiigen Zwillingen und Drillingen — also Nächstverwandten mit demselben Erbgut — verschieden. Deshalb spielt die Daktyloskopie bei Vaterschaftsprozessen auch keine ausschlaggebende bzw. für sich entscheidende Rolle<sup>9</sup>.

Die Dimensionen der Papillarlinien ändern sich nur entsprechend dem Wachstum des Menschen. Die Zeichnung des Musters hingegen, das Dessin, bleibt gleich und ändert sich nicht, solange das Individuum lebt. Selbst an einer wochenalten Wasserleiche lassen sich die Fingerabdrücke noch durchaus verwertbar feststellen. Erst mit der Auflösung des Leibes verlieren sich die Papillarlinien, weshalb sie bei Leichen in der Regel nur eine gewisse Zeit — ausgenommen bei balsamierten Mumien, wo sie sogar nach tausenden von Jahren noch erkannt werden

<sup>7</sup> „daktylos“ ist aus dem Griechischen mit „Finger“ und „skopein“ mit „schauen“ zu übersetzen.

<sup>8</sup> Die Kenntnis von der physiologischen Beschaffenheit der menschlichen Haut (Hornhaut), und den Papillarlinien (das sind die von kleinsten Tastwarzen [Papillen] gebildeten und zu bestimmten Mustern angeordneten Hautleisten [Furchen und erhöhte Linien] oder „Riefen“ auf den Fingerbeeren); mit den Schweißdrüsen und Fettpolstern der Lederhaut, den Nerven- und Haarbehältern, muß hier als bekannt vorausgesetzt werden. Der Vollständigkeit halber kann in diesem Zusammenhang auf das erste grundlegende Werk über die Physiologie der Papillarlinien von Doktor A. Kollmann: „Der Tastapparat der Hand“, Leipzig 1883, verwiesen werden.

<sup>9</sup> Bromann, Wiesbaden 1911.

<sup>10</sup> Die Behauptung eines indischen Forschers, daß sich die Papillarlinien schon mit dem Eintritt des Todes verändern, hat sich nicht als stichhaltig erwiesen.

konnten, nach dem eingetretenen Tode abgenommen und verwertet werden<sup>10 11</sup>.

Die Problemstellung der heutigen Daktyloskopie wird am besten durch den Hinweis auf die an sie gestellte Doppelaufgabe erhellt, nämlich als Mittel

a) zur Identifizierung des fraglichen Täters bzw. Spurenverursachers mit einem bereits registrierten Menschen und

b) zum Nachweis der Täterschaft bzw. des örtlichen Zusammenhanges des Verdächtigen mit den am Tatort gefundenen Abdrücken.

Die Sicherheit, mit der diese von der Praxis notwendig diktierte Aufgabenstellung aufrecht erhalten werden kann, bestätigt die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer innerhalb von Generationen unwiederholbaren Variante verschiedener Fingerabdrücke.

Galdino Ramos<sup>12</sup> hat zum Beispiel errechnet, daß, wenn nur 20 charakteristische Punkte an jedem der zehn Finger berücksichtigt — tatsächlich handelt es sich stets um ein Vielfaches — und damit die Bevölkerungszahl der Erde in Betracht gezogen wurde, sich erst nach 4,660.337 Jahrhunderten eine Wiederholung der Muster bei einem zweiten Individuum ergäbe. Tatsächlich wurden bisher noch nicht gleiche Muster bei verschiedenen Personen gefunden!

Die errechneten Varianten anderer Forscher schwanken bis zu 64.000.000.000 und darüber nur bei einem Finger (F. Galton). Bei Hinzuziehung der übrigen neun Finger ergibt sich somit eine Variationsbreite von 64 Milliarden<sup>10</sup>; daneben schwindet die Zahl der Weltbevölkerung auch in den fernsten Zeiten<sup>13 14</sup>.

In Ansehung dieser unendlichen Mannigfaltigkeit der Natur kann gesagt werden, daß auch in der Daktyloskopie nur das Naturgesetz der unendlichen Vielfalt und damit der nie wiederkehrenden Gleichheit gilt, die jeder endlichen mathematischen Erfassung spottet und für die es somit keine Mathematik gibt!

Somit können wir getrost folgenden unproblematischen, da physiologischen Satz aufstellen:

„Mit der Feststellung der völligen Kongruenz zweier Abdrücke ist ihre Identität unzweifelhaft gegeben!“

Die Daktyloskopie kennt auch nicht den Ausdruck „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“, sondern nur eine 100prozentige Feststellung der Identität. Von den Daktyloskopen wird auch tatsächlich international die Auffassung vertreten, daß Wahrscheinlichkeitsgutachten nicht erstattet werden dürfen<sup>14</sup>. Ein am Tatort aufgefundener Fingerabdruck übertrifft somit an Verlässlichkeit, seine Verwertbarkeit natürlich vorausgesetzt, die Photographie einschließlich des „Portrait parlé“ weitaus. Er liefert unter Ausschluß jeden Irrtums die unmittelbare Gewißheit von der Anwesenheit des Täters bzw. Spurenverursachers am Tatort. Hierin erweist sich der Fingerabdruck als ein unübersehbares Indiz. Die Daktyloskopie dient demnach sowohl der Ueberweisung als auch der Exkulpiierung.

Die Vielfalt der verschiedenen Fingerabdruckmöglichkeiten beruht eben auf jenen winzigen unterschiedlichen Details (Minutien), die gleichzeitig die Handhabung für Klassifizierung und Registrierung bieten und die sich an den Fingerbeeren und bei den Abdrücken als Furchen und

<sup>11</sup> Die sogenannte Leichendaktyloskopie ist nach einer entsprechenden „Leichentoilette“ noch 3 bis 4 Tage nach dem Tode möglich, da die starre Epidermis an den Fingerbeeren der Fäulnis größeren Widerstand entgegensetzt. In Fällen, wo die Beschaffenheit der Oberfläche keine brauchbaren Fingerabdrücke mehr herstellen läßt, vor allem bei Wasserleichen ist es zweckdienlich, den ganzen Hautbezirk durch eine kundige Hand ablösen zu lassen und die daktyloskopische Abnahmeprozedur an der in der Regel noch besser erhaltenen negativen Innenseite vorzunehmen. Siehe dazu auch J. J. Liebenberg, Pretoria, „Méthode pour obtenir L'empreinte d'un doigt momifié“, Revue de Criminologie et de police technique, 1949/4/S. 293, Genève.

<sup>12</sup> Galdino Ramos, „Da Identificacão“, Rio de Janeiro, 1906.

<sup>13</sup> Moderne Forscher nehmen sogar an, daß erst auf eine Septillion (eine Eins mit 42 Nullen!) Menschen mit zwei gleichen Fingerabdrücken vorkommen können. Auf diese Weise würde unsere Daktyloskopie sogar noch kosmischen Ansprüchen gerecht. Und die Zeitungsmeldungen, die Gegenteiliges behaupten, haben sich bisher als unstichhaltig erwiesen. Siehe in diesem Zusammenhang den lesenswerten Aufsatz „Angriffe gegen die Beweiskraft der Daktyloskopie“ von Steinwender, vom BKA Wiesbaden in der „Kriminalistik“, Hamburg, Märzheft Nr. 3/1958.

<sup>14</sup> E. Steinwender: „Der daktyloskopische Identitätsnachweis“, Kriminalistik, Heft Nr. 5/1958.

Leisten zu verschiedenen Mustern angeordnet vorfinden. Die Möglichkeit, die Fingerabdrücke in wenige Hauptgruppen (Bogen, Schlingen und Wirbeln) und Untergruppen einteilen zu können, macht die Fingerabdruckpraxis verhältnismäßig leicht übersehbar.

Auf die Arten der Muster, der Registrierung sowie der Auswertung der Fingerabdrücke selbst kann hier nicht eingegangen werden. Es darf daher dazu auf die als ausgezeichnet bekannten Grundwerke der außerordentlich umfangreichen einschlägigen Literatur verwiesen werden<sup>15</sup>.

Die Daktyloskopie übertrifft also alle anderen, bis jetzt ernsthaft als möglich diskutierten Identifizierungsverfahren, wie das antrhonometrische Verfahren Bertillons (Meßverfahren), das Ohrmuschel- und Venenmusterverfahren, die Schädelmessung (Kraniographie), das Gebißverfahren (zahnärztliche Buchführung!), die japanische Wimpernregistrator und die an sich schon problematische Augenhintergrundmarkierung (Retinoskopie) usw. bei weitem. Ihre Fundamentalsätze stützen sich auf die Erfahrung von Jahrhunderten; sie ist also durchaus keine minorene Wissenschaft. Und die da und dort noch immer anzutreffende Ansicht, daß sich auf ihr verlässlich kein Urteil stützen läßt, beweist nur eine grobe — unzulängliche Kenntnis der Materie. Darüber hinaus hat die Daktyloskopie noch den großen Vorzug, daß sie nicht nur eine Identifizierungsmethode ist — im Sinne des Personenvergleiches — sondern ein direktes, mit dem Tatort, der Tat und dem Täter bzw. Spurenverursacher als Tatortdaktyloskopie unmittelbar in Beziehung zu setzendes objektives Beweismittel. Eine tatsächlich ideale polizeiliche Identifizierungsbasis, ein mitentscheidendes corpus delicti im wahren Sinne des Wortes. Kein Täter hat jemals am Tatort eine Photographie seiner Wimpern oder des Augenhintergrundes usw. hinterlassen, wohl aber verhältnismäßig oft Fingerabdruckspuren.

Dazu kommen folgende weitere, sich als Vorteile darstellende Attribute der Daktyloskopie, die ebenfalls deren Bedeutung als das brauchbarste unter den bekannten Identifizierungsmitteln hervorheben:

1. Die angewandte Daktyloskopie verursacht, etwa im Verhältnis zur Bertillonage oder anderen Identifizierungsverfahren und in Ansehung der tatsächlich brauchbaren Ergebnisse einen noch durchaus tragbaren Kostenaufwand;

2. Die Daktyloskopie hat auch vernehmungstaktisch eine psychische und moralische Wirkung, die nicht zu unterschätzen ist; viele Täter haben sich sofort zu einem Geständnis bequemt, als sie daktyloskopiert wurden bzw. davon vernahmten<sup>16</sup>.

3. Jedermann kann nach einer verhältnismäßig kurzen Anlernung brauchbare Fingerabdrücke herstellen.

4. Die Fingerabdrucksaufnahme selbst, sowie der Vergleich eines aufgefundenen Fingerabdruckes mit den Fingerabdrücken einer verdächtigen Person, erfordert eine relativ kurze Zeit<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> H. Groß, Handbuch, Berlin 1942, Die Anthropologie (A. Bertillons 1879) und ihre Ablösung durch die Daktyloskopie (S. 421); A. Bertillon: „Une application pratique de l'anthropometrie“, Paris 1881, „De l'identification par les signalements anthropométriques“, Archives d'anthropologie criminelle, Paris 1883; Lehrbuch der Anthropometrie, Jury, Bern 1895; R. Heindl, „System und Praxis der Daktyloskopie“, Berlin 1922, Verlag W. de Gruyter & Co., 665 Seiten (dieses deutsche Standardwerk schildert ausführlich den Kampf der Daktyloskopie mit der Bertillonage und dem „Portrait parlé“); F. Galton, „Finger prints“, London 1892; Nice-Foro-Lindenau, „Enzyklopädie der modernen Kriminalistik“, S. 306 ff; Locard, „Archives d'anthropometrie criminelle“, Lyon 1910, S. 430; E. Seelig, „Lehrbuch der Kriminalogie, 1958; Windt-Kodicek, „Daktyloskopie“, Leipzig 1904; Repis-Jung, „Theoretische und Praktische Daktyloskopie“, Wien-Stuttgart 1957, und andere mehr. (Letztes Werk ist hauptsächlich auf den gegenwärtigen Stand in Oesterreich abgestellt.) Von den Fachschriftstellern und Forschern haben Klassifikations- und Registrierungsmethoden entwickelt. F. Galton, London, W. J. Herschel, J. Vucetich, A. Bertillon, Paris (in Anlehnung an Vucetich), E. R. Henry, Bengalen und London (Classification and uses of Finger prints, London).

<sup>16</sup> Heindl a. a. O. S. 403. Nach Heindl soll die kriminell vorbeugende Wirkung der Daktyloskopie gegenüber Personen, die entsprechende Vertrauensfunktionen ausüben, sich als besonders wirksam erwiesen haben und sollte daher im öffentlichen Dienst mehr beachtet werden.

<sup>17</sup> Die Auswertung von Fingerabdrücken selbst erfordert aber eine Uebung von mindestens 6 Monaten. In der Einzelfingersammlung kann das Nachschlagen bzw. Suchen und Vergleichen der Minutien allerdings Stunden und in der 10-Finger-Sammlung, je nach der Größe der Sammlung, auch tagelang dauern.

5. Fehlerquellen und Zweifelsfälle beim Vergleich zweier identischer Abdrücke sind praktisch ausgeschlossen, da den Gegenstand der Registrierung nur Originalabdrücke bilden und die 100prozentige Identität erst dann angenommen wird, wenn neben der Uebereinstimmung der Grundmuster und allfälligen Auffälligkeiten auch die Abdeckung von mindestens 10 bis 15 anatomischen Detailmerkmalen, in bezug auf Beschaffenheit und Lage angenommen werden kann. Es gibt somit — die technische Bedingung der genügenden Erkennbarkeit der einzelnen Merkmale vorausgesetzt — keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern praktisch nur eine absolute Gewißheit.

6. Die Daktyloskopie kann bei Personen jeden Alters und ohne Einschränkung, mit primitiven Behelfsmitteln, unter Umständen auch auf elastischem Material, angewendet werden<sup>18</sup>.

7. Die Daktyloskopie ermöglicht, die am Tatort gefundenen Fingerspuren mit den Fingerabdrücken der verdächtigen Personen sofort und unmittelbar zu vergleichen. Ein äußerst wichtiger Umstand, der bei allen anderen Identifizierungsmitteln nicht möglich ist<sup>19</sup>.

Durch eine umsichtige Anwendung<sup>20</sup> dieses verlässlichen

<sup>18</sup> Tatsächlich kommt es — nach Heindl — in mindestens 199 von 250 Fällen aufgefundenen Fingerabdrücke zu einer verwertbaren Sicherung und Auswertung. Heindl a. a. O. S. 365.

<sup>19</sup> Die wichtigsten Fingerabdruckfundstellen sind bekanntlich Türschnallen, Lampen, Federstiele, Füllhalter, also Schreibgeräte jeder Art, Bücher, Fensterscheiben, Geschirr, Wassergläser, Flaschen, Butterbrot usw. Je rauher das Material, desto schwieriger ist die Abnahmeprozedur, desto adhäsiver soll dann das Abziehmateriale sein. Das Absuchen der Gegenstände, auf denen man Finger- oder Handabdruckspuren vermutet, geschieht (nach einer Instruktion für den daktyloskopischen Dienst der k. k. Gendarmerie aus dem Jahre 1916! [Krems]), indem man diesen Gegenstand von verschiedenen Seiten unter einem spitzen Winkel ansieht, wobei man ihn seitlich mit künstlichem Licht oder bei Tageslicht mit einem Spiegel in verschiedener Richtung beleuchtet. Hiebei vorgefundene Abdruckspuren werden, wenn nötig bis zu ihrer möglichen Fixierung durch Bedecken mit Glas, Darüberstulpen von Papier und dergleichen gegen das Verwischen verwahrt. Zu beachten ist hiebei die materialbedingt verschiedene Dauer der Haltbarkeit und damit der Brauchbarkeit der sichergestellten Spuren. Zum Behufe der Verdeutlichmachung der Fingerabdrücke werden die Gegenstände, die der Täter der Sachlage nach mutmaßlich berührt hat, mittels eines in das „Schneidersche Universal-Einstaubpulver“ getauchten, weichen, breiten Pinsels leicht überstrichen, wonach mit den ausgeklopften Pinsel das überschüssige Pulver wieder entfernt werden muß. Die Abnahmeprozedur geschieht dergestalt, daß die Schneidersche Abziehfolie (aus Zellulose) mit der gummierten Seite auf den Abdruck gelegt und sorgfältig abgezogen wird. Um hiebei Luftblasen zu vermeiden ist die Folie nur an einem Rand aufzusetzen und dann flachzuziehen. Diese Methode wurde schon 1891 von Dubois in Brasilien angewendet („Nouvelle méthode de relever par transfer des empreintes et des taches“, 1910, Revue de droit penal et criminalogie). — Sind zum Beispiel auf einer durchsichtigen Platte rechts und links Abdrücke abzunehmen, dann wird der eine Abdruck mit hellem Pulver (Aluminiumpulver) der andere dunkel eingestaubt (Ziegel-Rußpulver, Graphit, Zinnober usw.) abgezogen. Bei elastischen Abdrücken, das sind negative Abdrücke in weichem Material (Butter, Ton, Lehm usw.) wird vor dem Abziehen die Musterform sorgfältig mit einer besonderen flüssigen Masse ausgegossen oder es wird nach dem Müller-schen Verfahren vorgegangen. Direkt übereinanderliegende Abdrücke können durch geschickte Photographie auseinandergelassen werden. — Auf die Möglichkeit der photographischen Aufnahme von Tatortfingerabdrücken hat schon die Anleitung der Polizeidirektion Wien vom 26. Mai 1911 (Pr. 1846) „Zur Fixierung von Fingerabdrücken auf dem Tatort (Tatortdaktyloskopie) nach einem neuen Verfahren“ hingewiesen. Diese Verfahrens- und Arbeitsweisen machen den Inhalt der Tatort- oder Monodaktyloskopie aus, die somit die Identifizierung von Spurenverursachern und den Nachweis von Tatzusammenhängen laut Spuren zum Gegenstand hat. Sie bildet keine eigene Disziplin, sondern haben sich diese Bezeichnungen „Tatortdaktyloskopie“ und die unmittelbar der Registratur und dem Gutachten dienende „10-Finger-Daktyloskopie“ rein arbeitstechnisch herausgebildet. Bei der „10-Finger-Daktyloskopie“ ist zu achten, daß die Einschwärz- bzw. Einstaubschicht niedriger als 0,1 mm ist, damit die Hautfurchen, die nur 0,1 bis 0,4 mm tief sind, nicht verstopft werden. Das Einstaubpulver bzw. die Schwärze soll daher nur von den Hautleisten getragen werden.

<sup>20</sup> Der Fundort der Abdrücke sollte mit diesen (nach Möglichkeit stets photographisch) festgehalten werden, da sich hieraus allein oft wichtige Schlüsse ableiten lassen. Auch hat es sich stets als nützlich erwiesen, am Tatort alle in Frage kommenden Beteiligten und vorgefundenen Personen, einschließlich der Erhebungsbeamten unverzüglich zu daktyloskopieren und diese Abdrücke mit den Tatortabdrücken zu vergleichen. Nur durch eine so umsichtige Anwendung dieses verlässlichsten Identifizierungsmittels, wird sich sogleich eine Reihe von Zweifelsfragen zeit- und kostensparend außer Streit stellen lassen. Im Registraturwesen verschiedener

sten Identifizierungsmittels werden sich gleich am Anfange der Erhebungen eine Reihe von Umständen außer Streit stellen lassen können, die ansonsten nur ein unnützes und umständliches Rätselraten verursachen. Es ist also nicht damit abgetan, daß eine Methode, ein Anwendungsgebiet an sich vortrefflich und wertvoll ist; sondern es muß auch in einer vorzüglichen Weise eingesetzt und ausgewertet werden! Mit der Aufzählung der Vorteile der Daktyloskopie wurde somit insbesondere auch die Bedeutung dieses für den praktischen Kriminaldienst unerläßlichen Identifizierungsmittels klar herausgestellt.<sup>21</sup>

Diesen Vorteilen stehen folgende Umstände gegenüber, die gleichzeitig die Grenzen der Daktyloskopie aufweisen:

- a) Die Muster lassen sich immerhin technisch verändern bzw. zerstören, verheimlichen (Handschuhe usw.) oder auch künstlich, mit nachgemachten Abdrücken auftragen.
- b) das Geschlecht läßt sich durch Fingerabdrücke nicht bestimmen.<sup>22</sup>
- c) Es gibt keine Rassendifferenzierung bzw. Rassenbestimmung durch Fingerabdrücke.<sup>23</sup>
- d) Auch die Berufszugehörigkeit läßt sich nur in besonders charakteristischen Fällen und auch da nur annähernd und somit niemals absolut erschließen.
- e) Das Alter des Fingerabdruckverursachers läßt sich gleichfalls nur annähernd annehmen.
- f) Ebenso ist die Möglichkeit der Bestimmung der Hand- und Fingerzugehörigkeit der einzelnen Abdrücke ungewiß und so entspricht — ausgenommen die ausgesprochene „Griffspur“ — diese gleichfalls nur einem Annäherungswert.
- g) Keinesfalls lassen sich aus den Fingerabdrücken Charakter, Vergangenheit oder Zukunft ablesen.<sup>24</sup>

Die Aufzählung dieser „Grenzen der Daktyloskopie“ macht entsprechend der Wichtigkeit dieses Gegenstandes

Länder findet sich derzeit insofern noch eine Lücke, als die Fingerabdrücke verstorbener Personen vorzeitig oder gar schon von 90jährigen Personen eliminiert werden. Richtigerweise sollten diese zur Vorbeugung von Fingerabdruckschwindeln wenigstens für fünf Jahre aufbewahrt werden; zur genauen Erfassung der Sterbefälle müßte das Erkennungsamt allerdings jeweils unterrichtet werden. Ebenso kommt es vor, daß mehrere Beamte Grenzfälle verschieden beurteilen und hiedurch die Endidentifizierung verzögert wird. Deshalb sollte zur Vermeidung von Zeitverlust die Beurteilung von Grenzfällen einem Team übertragen werden (Angst a. a. O. S. 193). Schließlich sollten die Erkennungsbeamten, die mit dem Abnehmen von Fingerabdrücken zu tun haben, auch die Registrierungsmethode ihres Landes kennen, damit sie wissen, worauf es ankommt. Nur so oft werden zum Beispiel bei der Tatortdaktyloskopie die Fingerabdrucksänder, die für die Auswertung oft besonders charakteristisch sind, vernachlässigt.

<sup>21</sup> Die Abnahme von Fingerabdrücken ist als Bestandteil der Personendurchsuchung bzw. Inaugenscheinnahme anzusehen. Das Recht der Behörde, photographische Aufnahmen zu machen, ergibt sich aus den diversen Vorschriften und Strafprozessgesetzen der Länder und Staaten (in der westdeutschen Bundesrepublik zum Beispiel nach § 81 StPO). Im Hinblick auf diese Aufgabe der Fingerabdruckaufnahme befindet sich der Polizeibeamte in rechtmäßiger Ausübung eines Amtes, und der ihm hierbei geleistete Widerstand ist als eine öffentliche Gewalttätigkeit anzusehen. Auch in England können Fingerabdrücke zwangsweise abgenommen werden (Section 8, penal servitude act, 1891).

<sup>22</sup> Die registriermäßige Unterteilung der Abdrücke in männliche und weibliche ist nur technisch bedingt und wurde in Oesterreich schon in der Instruktion für den dakt. Dienst der k. k. Gendarmerie aus dem Jahre 1918 empfohlen.

<sup>23</sup> Ein Ergebnis der Forschungen F. Galtons (F. Galton, „Fingerprints“, London 1892, und Heindt a. a. O., S. 84).

<sup>24</sup> Ausgenommen bei „Griffspuren“ die Absicht oder eine Handlung.

eine sofortige Darlegung, der ihre Nichtigkeit erheblich einschränkenden Erfahrungssätze nötig.

Die ursprünglich seitens der Gegner der Daktyloskopie erhobenen Gedanken hinsichtlich der zu erwartenden Versuche, die Papillarlinienmuster durch

- a) Chemikalien, insbesondere durch Säuren oder<sup>25</sup>
- b) auf instrumental-mechanischem Wege, also insbesondere operativ zu entfernen bzw. zu verändern, haben sich, abgesehen von den „Handschuharbeitern“<sup>26</sup>, in keinem erheblichen Ausmaß bestätigt. Zuzufolge den bisherigen Erfahrungen treten solche Fälle so selten auf, daß sie statistisch und damit auch praktisch durchaus vernachlässigt werden können. Schwielen, Schnittnarben, Warzen und dergleichen<sup>27</sup> sind gleichfalls keine erheblichen Identifizierungshindernisse; ja, unter Umständen vermögen gerade solche Merkmale als individuelle Charakteristika die Identifizierung zu erleichtern. Den nicht bis zur Vernichtung führenden primitiven Verschleierungsversuchen, Verstümmeln, Verätzen, Verbrennen<sup>28</sup> usw. — wirkt aber schon die Natur entgegen, da die Muster gleichartig nachwachsen.

Wohl können Narben die Charakteristiken der Fingerkuppen nahezu unkenntlich machen, etwa durch chirurgische Verstümmelung oder operative Entfernung der entsprechenden Hautteile, doch sind diese Fälle, wie bereits hervorgehoben, dermaßen selten, daß sie eben dadurch auffallen und bemerkenswert bleiben. Narben — nach Verstümmelungen usw. oder Anomalien (6 Finger usw.)<sup>29</sup> vermögen sogar besonders wertvolle Hinweise für die Kennzeichnung des Täters und damit auch für die Identifizierung zu liefern. Vucetich hatte seinerzeit diesem Umstand durch Schaffung einer zusätzlichen Registrierungsregel für ungewöhnliche Auffälligkeiten eigene Rechnung getragen.<sup>30</sup> Zwar können die einzelnen Fingerabdrücke auch von ein und derselben Person Unterschiede aufweisen, diese sind aber nur größenmäßiger Natur, da derselbe Druck und dieselben Verhältnisse völlig gleich eben nie mehr hergestellt werden können. Das Muster selbst hingegen aber bleibt natürlich auch von der Seite her gesehen immer gleich.

Die Anfertigung bzw. Anbringung nachgemachter Fingerabdrücke am Tatort, die allenfalls von Toten oder von Leuten stammen, die ein einwandfreies Alibi (Gefängnis usw.) erbrin-

(Fortsetzung auf Seite 21)

<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang kann auch auf den aufschlußreichen Artikel von E. Angst, Zürich, „Therapeutische Hautabschabung und Daktyloskopie“ im Heft 5/1958 der krim. Fachzeitschrift „Kriminalistik“, Hamburg, verwiesen werden.

<sup>26</sup> Handschuhe werden in der „Praxis“ weniger gebraucht als vermutet wird. Einbrecher zum Beispiel müssen sich besonders auf ihren Tastsinn verlassen können und sind für sie wenigstens fingerspitzenfreie Handschuhe in vielen Fällen geradezu unentbehrlich.

<sup>27</sup> F. Angst, a. a. O., S. 185.

<sup>28</sup> So wurde zum Beispiel einmal folgender Trick beobachtet. Ein Täter überzog seine Finger mit einem Kollodiumhäutchen, also einer Art unsichtbaren Handschuh; offenbar in der Meinung, er hinterlasse dann keine Abdrücke. Ein Versuch hat jedoch gezeigt, daß diese Manipulation der Abnahme eines brauchbaren Fingerabdruckes nicht entgegensteht, da sich die Abdrücke der Fingerbeeren naturgetreu durch das Kollodiumhäutchen durchgedrückt auf der Unterlage aufgefunden haben. Das gleiche gilt für einen Ueberzug mit Leim und Gummilösung, nicht aber in demselben Maße mit dem zu leicht löslichen Wasserglas.

<sup>29</sup> Diese Erfahrung hatte schon Locard, Lyon, gewonnen, als er sich zu Experimentierzwecken einige Fingerkuppen verbrannte. Siehe dazu auch den aufschlußreichen Artikel von Heusser: „Eine daktyloskopische Anatomie“ im Heft 10, 1958, S. 409, der „Kriminalistik“, Hamburg.

<sup>30</sup> J. Vucetich, „Conferencia sobre el sistema daktyloscopico“, La Plata, 1901, und „Daktyloscopico comparada“, La Plata, 1904.

## Bei Verkehrsunfall an einem Baum erhängt

Von Gend.-Rayonsinspektor HERBERT HUMER, Gendarmeriepostenkommando Freistadt, Oberösterreich

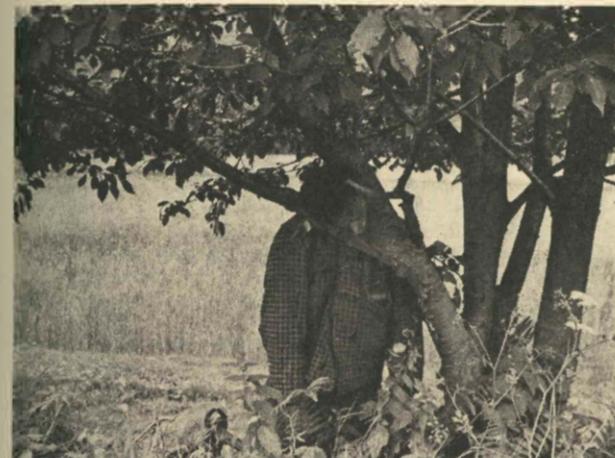
Arbeiter fanden am 9. August um ungefähr 6 Uhr auf ihrem Weg zur Arbeitsstätte, unweit eines Hauses in Größgstätten, in einer Baumkrone hängend den 27jährigen Alfred Stütz tot auf. Neben dem Toten stand ein Motorrad. Die Todesursache stand nicht einwandfrei fest, weshalb vom Gendarmeriepostenkommando um Entsendung einer Gerichtskommission gebeten wurde.

Der Bezirksgendarmeriekommandant, Bezirksinspektor Ferdinand Mader und mit ihm der zuständige Richter

blech, der Achsmutter und Teleskopgabel überein. Um die Todesursache einwandfrei zu klären, ordnete das Gericht die Obduktion an. Sie ergab einen Bruch der Halswirbel und des rechten Schulterblattes. Mit aller Deutlichkeit traten die Strangulierungsfurchen zutage.

Obduktionsbefund und festgestellte Spuren am Unfallort bestätigten die schon zu Beginn der Erhebungen bestehende Annahme, daß sich Stütz bei dem Verkehrsunfall unfreiwillig erhängt hatte.

Der Tote war, obwohl die Straße stark frequentiert ist, verhältnismäßig lange unbemerkt geblieben. Dies deshalb, weil die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers an der Unfall-



In einer Baumgabelung verting sich der Verunglückte nach seinem Sturz vom Motorrad und erhängte sich unfreiwillig daran

Dr. Wernherr Messenböck, begaben sich sofort zum angegebenen Tatort. Dort wurde der Tote zwischen zwei Aesten eines Kirschenbaumes eingeklemmt, die Fußspitzen berührten den Wiesenhang, noch so wie zur Zeit der Entdeckung, vorgefunden. Beim Augenschein wurde der Hergang des Geschehens rekonstruiert. Festgestellt wurde, daß Alfred Stütz am Abend des 8. August in mehreren Gasthäusern insgesamt acht Krüge Bier getrunken und um ungefähr 21.40 Uhr mit einem Motorrad die Heimfahrt angetreten hatte. In einer Rechtskurve, kurz nach Sandl, hatte es den Motorradlenker infolge zu hoher Fahrgeschwindigkeit und der durch den Alkoholeinfluß bestandenen Fahruntüchtigkeit aus der Fahrbahn getragen. Er durchstieß mit dem Motorrad das zur linken Fahrbahnseite befindliche Holzgeländer, flog mit dem Motorrad etwa sechs Meter in der Luft, wurde infolge der Fliehkraft vom Lenkersitz geschleudert und geriet hiebei so unglücklich zwischen die Aeste eines Baumes, daß er sich aus dieser Lage nicht mehr befreien konnte. Die Uhr des Toten zeigte 21.50 Uhr. Die Zeit stimmte mit der Unfallszeit überein. Stütz hatte eine bis zum Schädelknochen reichende Platzwunde an der Stirn, ansonsten, abgesehen von einer Hautabschürfung an der Hand, keine äußeren Verletzungen. Die an diesem Baum festgestellten und vom Anprall des Motorrades herrührenden Beschädigungsspuren, stimmten mit denen am Kot-



Infolge zu hoher Geschwindigkeit raste die Maschine aus der Kurve und der Verunglückte flog in hohem Bogen seinem tödlichen Verhängnis entgegen. Wohl einer der eigenartigsten Verkehrsunfälle, die sich ereigneten

stelle im wesentlichen auf den Kurvenbereich gerichtet ist und zur Nachtzeit der Lichtkegel des Scheinwerfers wohl zur Gänze die Baumkrone, nicht aber den Toten getroffen hatte.

**WAG** WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES.M.B.H.  
WIEN I, PARKRING 18-20  
52 66 96 · 52 66 99 · 52 81 01

**AUTO · MOTORRAD**  
**TRAKTOREN · MASCHINEN**

**KREDITE**

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7  
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

# Der Bundesminister für Inneres in Tirol

Besondere Anerkennung für die im Alpin- und Hochalpineinstehenden Gendarmeriebeamten

Bundesminister für Inneres Josef Ahrtsch führte vom 13. bis 15. September 1960 eine Inspektionsreise in Tirol durch. In seiner Begleitung befanden sich der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler und der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gendarmeriegeneral Doktor Josef Kimmel.

In Tirol wurde der Bundesminister vom Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Peter Fuchs, dem Sicherheitsdirektor Hofrat Dr. Stocker, Polizeidirektor Hofrat Dr. Junger und Vertretern der Landesregierung empfangen bzw. begrüßt.

Einer eingehenden Besichtigung wurden die Gendarmerieposten des Oetztales, und zwar Oetz, Umhausen, Längenfeld, Sölden und die Expositur Obergurgl unterzogen.

Auf der Expositur Obergurgl, der höchstgelegenen Gendarmeriedienststelle Österreichs, hielt der Bundesminister in Anwesenheit seiner Begleitung, vor Vertretern der Landesregierung, der Gemeinde und den örtlichen Gendarmeriedienststellen eine Ansprache, in der er die hervorragenden Leistungen der im Alpin- und Hochalpineinstehenden Gendarmeriebeamten sowie die vorzüg-

liche Ausbildung und Ausrüstung für diesen schweren Dienst besonders hervorhob, anerkannte und abschließend allen Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie, welche die Qualifikation Gendarmerieoberführer, Gendarmeriehochalpinist und Gendarmeriealpinist erhielten, für die opfervolle Leistung im Dienste der Allgemeinheit dankte.

Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel dankte dem Bundesminister für Inneres für die anerkennenden Worte für die Leistungen der im Alpineinstehenden Gendarmeriebeamten und gedachte gleichzeitig dem heuer verstorbenen Referenten in Alpinangelegenheiten, Gendarmerieoberst Wilhelm Winkler, der ein anerkannter Fachmann auf diesem Gebiet war und die alpine Gendarmerie aufgebaut habe.

In Innsbruck besichtigten der Bundesminister und seine Begleitung noch den Alpenflughafen, die dort stationierte Einsatzstelle des Flugrettungsdienstes, bei welcher Gelegenheit der Bundesminister den beiden Piloten, Gendarmeriebezirksinspektor Eduard Bodem und dem Polizeirayonsinspektor Hans Neumayer für ihre hervorragenden Leistungen im Flugrettungsdienst Dank und Anerkennung aussprach.

## Dekorierungsfeier in Neumarkt

Von Gend.-Bezirksinspektor WILHELM VOGL, Gendarmeriepostenkommando Neumarkt, Steiermark

Kürzlich erfolgte in den festlich geschmückten und neu hergerichteten Räumen des Gendarmeriepostenkommandos Neumarkt in Steiermark die Dekorierung der Gendarmerierayonsinspektoren August Sandhelgl und Johann Fündl des Gendarmeriepostens Neumarkt in Steiermark mit der Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Österreich. Der Herr Bundespräsident verlieh den



Von links nach rechts: Gend.-Patrouillenleiter Hermann Seidl, Gend.-Rayonsinspektor August Sandhelgl, Gend.-Rayonsinspektor Johann Fündl, prov. Gendarm Bezirksinspektor Winkler

beiden Beamten diese Auszeichnungen für ihre besonderen Leistungen bei der Verhütung des Einbrecherdramas Knopf und Mäxer, die durch ihre aufreckerregenden Autodiebstähle und Geschäftseinbrüche durch Wachen hindurch die Bevölkerung des ganzen Bundesgebietes beunruhigten.

Zum gleichen Anlaß wurden Gendarmeriepatrouillenleiter Hermann Seidl und provisorischer Gendarm Bernhard Winkler des Gendarmeriepostens Neumarkt in Steiermark mit je einem Belobungsbeweis des Gendarmeriezentralkommandos ausgezeichnet.

Die Dekorierung der Beamten und die Ueberreichung der Belobungsdokumente vollzog der Gendarmeriezentralkommandant Gendarmerieoberstleutnant Wasserhann mit herzlichem Worten an die Auszeichneten. Eine besondere Note erhielt die würdige Feier durch die Teil-

nahme des Oberregierungsrates Dr. Holzmann aus Murau in Vertretung des Dienstchefs, des Gerichtsvorstehers von Neumarkt in Steiermark, Landesgerichtsrat Sommer und Richters Dr. Rothenspieler, des Bürgermeisters von Neumarkt in Steiermark, Kranz, und des Distriktsarztes Dr. Protmann. Weiter verschönte die Feier die Anwesenheit des Bezirksgendarmeriekommandanten in Murau, Gendarmeriekontrollinspektor Auerböck. Auch wurde die kameradschaftliche Verbundenheit unter den Gendarmerieposten des Bezirkes Murau durch das Erscheinen der Postenkommandanten, Gendarmerierevierspektoren Löffelner und Rauch aus Teufenbach und Scheifling und starker Abordnungen von Gendarmeriebeamten von den Gendarmerieposten Murau, Oberwölz, Scheifling und Mühlen unter Beweis gestellt.

Oberregierungsrat Dr. Holzmann würdigte in einer ehrenden Ansprache die Verdienste der Auszeichneten im besonderen und der Bundesgendarmerie im allgemeinen. Nach dankenden Worten des Postenkommandanten Gendarmeriebezirksinspektor Vogl des Gendarmeriepostens Neumarkt in Steiermark an die Auszeichneten als auch an die Teilnehmer schloß die gut geungene Feier mit der Bundeshymne.

Das nachfolgende kameradschaftliche Zusammensein der Gendarmeriebeamten und der Gäste im Gasthof Schafelhuber in St. Marzin bei Neumarkt in Steiermark verlief in voller Harmonie.

## Der schlaue Wüstenräuber

Weiß Gott, woher die wilde Reiterbande hergekommen sein mochte, die den unternehmungslustigen Reisenden aus Österreich plötzlich mitten in der Wüste umringte. Alles ging blitzschnell. Der Vornehmste der Beduinen räumte mit feinen, gelben Fingern die Taschen des Touristen aus Brieftasche, Ringe, Uhr, Borse und Filzleder verhalten der Besitzer, dabei flatterte auch ein Blatt Papier zu Boden. Der Schalk ergriff es und seine Augen bestärkten zu blicken. Mit einer Gebärde der Verachtung schleuderte er dem Aufgesehen seine Habe wieder vor die Füße. Das Blatt Papier aber hüllte er sorgfältig in seinen Turban und spengelte mit seinen Gebärden wie ein Spuk davon...

Die Räuber hatten keine Beute gemacht, die sie mehr schätzten als alles andere. — In Klassenlos von Plokkopp, dessen Wert nur selbst im fernsten Orient kennt. Lesen Sie mehr darüber in der österreichischen Glückspost, die Sie in der heutigen Ausgabe dieses Blattes als Beilage finden.



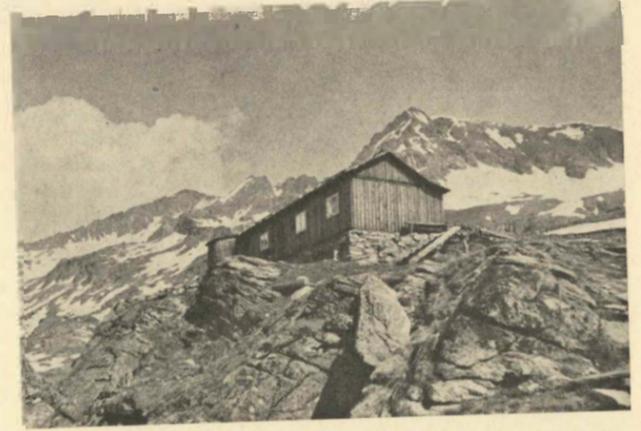
## Sommer- und Winterhütte des GSVK im Reißbeckgebiet

Von Gend.-Revierinspektor WILLIBALD KALTENBACHER, Obmannstellvertreter der Skisektion des GSVK

Südlich der Zentralalpen schließt sich an die Hohen Tauern des Gasteiner Gebietes an die Ankogelgruppe und die vergleichsweise Hochalpinen Gruppe des Reißbeckgebietes an. Die Reißbeckspitze liegt 2000 m über dem Meeresspiegel südwestlich davon, durch das Moltau getrennt, liegt die Kreuzkogelgruppe. Die Kreuzkogelgruppe, der höchste Gipfel dieser Gruppe, liegt 2000 m über dem Meeresspiegel. Diese herrlichen Gebirgszüge wurden im südlichen dem Kapruner Gebiet, durch den Bau des höchsten Druckkraftwerkes Europas, in aller Welt bekannt. Die österreichische Druckkraftwerke AG als Betreiber betreibt nicht nur die 10-jährige Bauphase der Gebirgsseen und Wasserfälle des Reißbeck-Kreuzkogelgebietes in einem einmaligen Projekt zusammengefaßt und es vorerst drei Gefällestufen stufenweise ausgebaut. Die zentrale Kraftwerksanlage steht in Konzern im März. Diese Anlage wird bei vollem Betrieb eine installierte Leistung von 132.000 Kilowatt und ein Jahresarbeitsvermögen von 395.000.000 Kilowattstunden besitzen.

In der schönen Bergwelt des Reißbeckgebietes konnte nun der Gendarmeriesportverein Kärnten im Zuge des Abbaues dieser Großbaustelle von der Österreichischen Braunkraftwerke AG (OBK) eine Baracke als Lagerhaus

erwerben. Dies geschah nach genauer Prüfung des Objektes und seiner örtlichen Lage. Der GSVK stellte sich dabei die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereines und jedem Besucher unserer Hütte ein gemütliches und wohlhabendes Heim für Sommer- und Winteraufenthalte zu schaf-



Die Hütte, Blick vom Osten



Die nähere Umgebung der Hütte

ten. Während der 5-jährigen Bauzeit der Staumauern für den Hochalmsee und Radisee und der dazugehörigen Anlagen, plante Jace Baranek den Angehörigen dieser Baustelle ein Arbeits- und Wohnraum. Mit dem Erwerb dieser Objekte legte sich Baranek für uns die große Aufgabe, die Baracke für unseren Verwendungszweck zu einer Hütte um- und auszubauen. Die finanzielle Grundlage dieses jungen Sportvereines war dazu sehr bescheiden. Das ästhetische Wohlwollen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und beispielgebende Arbeitsweise des eigenen Sportvereines machten es möglich. In der Mitte schon kurz nach ihrer Übernahme im Herbst 1950 für den bevorstehenden Winter zur Benutzung zur Verfügung stand.

Die Hütte ist mit drei Sommer- und einem Winterraum für 10 Personen zur Selbstbewirtschaftung eingerichtet. Das elektrische Licht ist eingeleitet. Zum Kochen

stehen eine elektrische Kochplatte und ein Herd mit Holzfeuerung zur Verfügung. Viel Mühe und Kleinarbeit — und wieder waren es die eigenen Sportkameraden, die das leisteten — haben den wohnlichen Charakter der Hütte weiter gehoben. Was den Wert der Hütte aber besonders unterstreicht, ist ihre leichte Erreichbarkeit. Von Kolbnitz im Mölltal (zirka 700 m über dem Meeresspiegel) aus, führt ein Schrägaufzug in Richtung Reißbeck bis zum Schoberboden (2300 m über dem Meeresspiegel). Von dort aus gelangt man mit einer Bahn durch einen 4 km langen Stollen in das Reißbeck. Ein zweiter, 5 km langer Stollen führt von dort in die Hochalm. Die Bahn dieses Stollens endet direkt bei unserer Hütte. Damit eignet sich unsere Hütte vor allem auch für Familienaufenthalte.

## Gendarmerie-Jubiläums-Sportfest 1960 des GSVV

Von Gend.-Revierinspektor EGON BEREITER, GSV-Vorarlberg

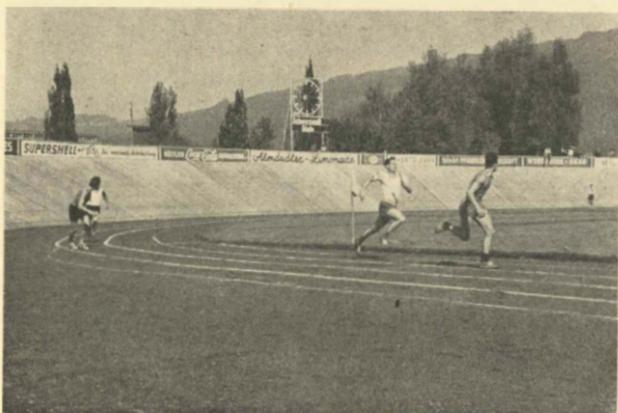
Wie in Presse und Rundfunk angekündigt, veranstaltete der Gendarmeriesportverein Vorarlberg unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmerieoberst Hanl, in der Zeit vom 6. bis 9. September 1960 sein schon traditionelles Sportfest, das heuer mit dem 10. Gründungsjahr zusammenfiel. Dieses Sportfest umfaßt mehrere Disziplinen und nimmt daher immer einige Tage in Anspruch.

Die Gendarmen aller Talschaften unseres Landes, aber auch die benachbarten Polizeisportvereine aus Deutschland und der Schweiz, geben sich an diesen Tagen ein sportliches Stelldichein. Nicht zu vergessen das Bundesheer, die Behörden und Ämter des Landes sowie die Polizeiwachkörper, die noch jedes Jahr Abordnungen entsandten und damit die gute Zusammenarbeit mit dem Gendarmeriekorps unter Beweis stellten.

Nach einer geradezu trostlosen Regenperiode wurden wir am 9. September 1960, dem eigentlichen Sporttag, mit einem herrlichen Spätsommertag beschenkt, der uns aller Sorgen über den Ablauf des Festes entthob. Während vom 6. bis 8. September noch alles grau in grau war, ließen sich unsere Schützen und Kegler nicht verdrießen und absolvierten ihre Disziplinen. An dieser Stelle darf vermerkt werden, daß auch heuer wieder die Bevölkerung großen Anteil am Sportfest der Gendarmen nahm und gerade bei den vorangeführten Bewerben eifrig mitmachte. Besonders erfreulich ist auch die Tatsache, daß unsere Pensionisten gerade beim Kegeln mit Begeisterung nach dabei sind und mit den Jungen wetteifern.

Bei den Schießbewerben wurden heuer erstmals und dies besonders im Zusammenhange mit dem 10jährigen Jubiläum jenen Schützen, die eine vorgeschriebene Ringzahl erreichten, schöne Plaketten in Gold und Silber überreicht. Verständlich, daß dies bei den Schützen großen Anklang fand und auch dementsprechenden Ansporn gab.

Am Freitag, dem 9. September 1960, begannen um 8.30 Uhr auf den bestens vorbereiteten Bahnen des Bodenseestadions die leichtathletischen Wettkämpfe, die teilweise ein beachtliches Niveau erreichten. Eine besondere



Der Staffellauf im Bodenseestadion

Mit dieser Schilderung wollen wir aufzeigen, was Idealismus und bester Geist unserer Sportkameraden schaffen konnte. Wir laden zum Besuch unserer Hütte herzlichst ein. Anmeldungen nimmt der Hüttenwart, Rayonsinspektor Anton Thaler, Gendarmerieposten Kolbnitz, Bezirk Spittal an der Drau, Kärnten, entgegen. Auch sonstige Informationen können bei ihm schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.

Die Bilder über unsere Hütte und ihre Umgebung mögen diese Ausführungen unterstützen.

Allen Besuchern wünschen wir einen schönen und erholsamen Aufenthalt in unserer Sommer- und Winterhütte im Reißbeckgebiet.

Ehre und Freude wurde hier dem veranstaltenden Verein dadurch zuteil, daß Bürgermeister Dr. Karl Tizian von Bregenz, als alter Turner, wiederum persönlich an unseren Wettkämpfen teilnahm und sein Mitwirken in der Gästeklasse mit dem verdienten ersten Rang krönte.

Auch die Anwesenheit des Obmannes der Vorarlberger Turnerschaft Ferdinand Grubhofer war ein Beweis der Wertschätzung, den der Verein im Laufe seiner 10jährigen Tätigkeit im Lande erlangt hat.

Als ganz besonders kameradschaftliche Geste und Beweis der Verbundenheit mit der Gendarmerie darf die Mitwirkung der Militärmusik des Vorarlberger Jägerbaons Nr. 23 erwähnt werden. Unter der Regie von Kapellmeister Franz Reiter konzertierte die Militärmusik ab 13.30 Uhr im Stadion. Pünktlich um 14 Uhr erklangen dann die Fanfaren, die den Stafettenläufern das Startzeichen gaben. Sehr nett und gekonnt war diese Darbietung. Sie wurde mit viel Beifall aufgenommen. Nach Beendigung der Stafettenläufe der Mannschaften der Bezirksgendarmeriekommanden und der Gendarmerieschule Gisingen fand ein Fußballspiel statt. Hier stand eine Mannschaft der Finanzsportgemeinschaft Vorarlberg dem Gendarmeriesportverein gegenüber. Nach schönem Verlauf konnte der veranstaltende Verein mit 4:1 siegreich bleiben. Während der Halbzeit des Fußballspieles wurde auf der Aschenbahn des Stadions ein Schnellgehen gezeigt. Eine Sportart, die vielfach belächelt wird, die aber an die Akteure hohe Anforderungen stellt und sehr kräfte-raubend ist, sofern sie richtig durchgeführt wird. Daß diese Sportler unter den Klängen des Radetzkymarsches zu besonders schnellem Gehen angespornt wurden und natürlich die Lacher auf ihrer Seite hatten, sei noch vermerkt.

In kameradschaftlicher Harmonie endete dieses Jubiläumssportfest der Vorarlberger Gendarmen. Abends fanden sich alle Teilnehmer sowie deren Angehörige und viele Freunde der Gendarmerie im Gössersaal zur Siegereverkung und Preisverteilung ein. Die im Lande bekannte Kapelle „die vier Roulettis“ brachte Stimmung

### Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

#### Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmeriekontrollinspektor Josef Mayrhofer

#### Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Karl Weber  
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Ladisich  
Gendarmeriebezirksinspektor Sigmar Hufnagl  
Gendarmeriebezirksinspektor Alois Dengg

#### Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Humbert Rovina  
Gendarmerierevierinspektor Johann Kopf  
Gendarmerierevierinspektor Leo Gut  
Gendarmerierayonsinspektor Anton Bechter

#### Bronzene Medaille

Gendarmeriepatrouillenleiter Hugo Welte.

und Humor in den Saal und sorgte für einen schönen und gemütlichen Abend.

Abschließend nun die Sieger in den einzelnen Klassen:  
Schießen — Gäste: Kombinationssieger Siegfried Ganahl, Stadtpolizei Bregenz. Einzelwertung, Gewehr: Raimund Loacker, ÖBB. Einzelwertung, Pistole: Ernst Seifert, Stadtpolizei Bregenz.

GSV: Gendarmerielandesmeister und Kombinationssieger Rayonsinspektor Karl Vondrak. Einzelwertung, Gewehr: Patrouillenleiter Walter Fuchs. Einzelwertung, Pistole: Revierinspektor Wilhelm Dietrich.

Kegeln — Gäste: Xaver Dorn, Biberach.  
GSV: Vereinsmeister Rayonsinspektor Georg Spieler.  
Leichtathletik — Gäste: Allgemeine Klasse: Georg Raduner, Kantonspolizei St. Gallen. Altersklasse I:

#### GSV Gendarmeriezenterschule Mödling

Bei der Gendarmeriezenterschule in Mödling hat sich ein Gendarmeriesportverein konstituiert, der auf Ansuchen nach instimmigem Beschluß der Verbandsleitung in den ÖSGV aufgenommen wurde. Während zum Ehrenobmann der Kommandant der Gendarmeriezenterschule Gendarmerieoberst Otto Rauscher gewählt wurde, wurde GObt. Hubert Brunner zum geschäftsführenden Obmann gewählt. Sein Stellvertreter ist GBI Johann Bayer.

die Verdienste, die er sich als seinerzeitiger Obmann des SC Saalbach in den Jahren 1945 bis 1949 im Rahmen des Wiederaufbaues des heute sehr bekannten Skisportvereines erworben hat, das Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Der SC Saalbach hat damit sein Ehrenzeichen in Gold, das erste Mal verliehen.

#### Verleihung von Schießleistungsabzeichen an Mitglieder des GSVs

Das vom GSV Salzburg in diesem Jahr geschaffene Schießleistungsabzeichen wurde in folgenden Stufen an nachstehende Mit-

Als Schriftführer fungiert GPlt. Kurt Moran und als Kassier GBI Franz Feichtenschlager.

Als Sektionsleiter wurden gewählt: Für Leichtathletik SLt. Franz Hesztera, für Schießen GRyi. Johann Schalko, für Freizeitgestaltung GRtm. Ludwig Strohmayer.

Wir begrüßen den jungen Gendarmeriesportverein Gendarmeriezenterschule herzlichst und wünschen ihm, daß er die Erwartungen, die ihn zum Beitritt zum ÖSGV bewegen haben, bald erfüllt sehen möge.

Wir sind überzeugt, daß gerade der „GSV Gendarmeriezenterschule“ für den Sport in der gesamten österreichischen Bundesgendarmerie schon wegen der Zweckbestimmung der Gendarmeriezenterschule Hervorragendes zu leisten vermag. Es ist selbstverständlich, daß auch diesem Verein die ganze Unterstützung des ÖGSV zur Verfügung stehen wird.

Die Verbandsleitung

#### GSV Salzburg

Ehrenzeichen in Gold für den Obmann des GSVs

Dem Obmann des GSVs, GMjr. Siegfried Weitlaner, wurde vom SC Saalbach für

glieder auf Grund der erbrachten Schießleistungen verliehen:

Das Schießleistungsabzeichen in Gold an: GPlt. Franz Wenger, GP Zell am See, GRyi. Urban Forsthuber, T(V)A Salzburg,

GRyi. Herbert Knafel, T(V)A Salzburg, VB Wilhelm Trigler, LGK Salzburg.

Das Schießleistungsabzeichen in Bronze an:

GRtm. Franz Dobretzberger, Wirtschaftsreferat Salzburg,

GRyi. Josef Landschützer, Gewerkschaftssekretär der Gendarmerie Salzburg.

Waltraud Trigler, Mitglied aus dem Zivilstand Salzburg.

#### GSV Steiermark

#### Segelflugweltmeisterschaften 1960 in Köln

GRyi. Johann Fritz hat in der Zeit vom 4. bis 17. Juni 1960 an den Segelflugweltmeisterschaften 1960 in Köln teilgenommen. Am 1. Wettbewerbstag errang er den Tagessieg und bis zum 5. Wettbewerbstag konnte er in der Gesamtwertung den 2. Platz halten. Dann fiel er lei-

Erich Niedermeier, Landpolizei Lindau. Altersklasse II: Bürgermeister Dr. Karl Tizian, Bregenz. Altersklasse III: Erwin Gabriele, Stadtpolizei Dornbirn.

GSV: Allgemeine Klasse: Provisorischer Gendarm Siegfried Künz, Gendarmerielandesmeister. Altersklasse I: Patrouillenleiter Hugo König, Gendarmerieposten Dornbirn. Altersklasse II: Revierinspektor Egon Bereiter, Technische Gendarmerieabteilung. Altersklasse III: Revierinspektor Albert Kräutler, Landesgendarmeriekommando, Stab.

Tischtennis: Vereinsmeister Gendarm Hans Amann. Schnellgehen: Allgemeine Klasse: Provisorischer Gendarm Siegfried Künz. Altersklasse: Emil Klaus, Polizei Lindenberg.

Staffellauf: Gendarmerieschule Gisingen I.

der wegen Maschinenbruchs auf den 9. Platz zurück.

Trotz dieses Mißgeschicks hat GRyi. Fritz bei diesem Wettbewerb durch seine anerkanntwertigen Leistungen während der ersten 5 Kampftage der österreichischen Segelfliegerei im Auslande gebührend Geltung verschafft, denn unter den 35 Teilnehmern in der Standardklasse zählte er immer noch — trotz Pech — zu den 10 Besten der Welt.

#### Zollwachsportfest in Mureck

Prov. Gend. Manfred Krosely nahm am 7. August 1960 im Rahmen des Zollwachsportfestes in Mureck am leichtathletischen Dreikampf teil. Mit ausgezeichneten Leistungen im 100-m-Lauf, Weitspringen und Kugelstoßen blieb er ungeschlagen und errang den 1. Platz in der Allgemeinen Klasse.

Prov. Gend. Josef Nuster trat zum Schießwettbewerb an. Bei 3 Schüssen mit dem Luftdruckgewehr erzielte er 34 Ringe und wurde damit Zweiter.

#### Schöckel-Bergturnfest

Das traditionelle Bergturnfest auf dem Schöckel wurde bei herrlichem Wetter und starker Beteiligung von Sportlern aus der ganzen Steiermark am 28. August 1960 abgehalten. Die vom GSV Steiermark zu dieser Veranstaltung entsandte Läuferstaffel (prov. Gend. Manfred Krosely, Franz Kuppelhuber, Franz Triebel und Ernst Himmelbauer) erkämpften im Geländelauf über 4 x 200 m bei starker Konkurrenz den 1. Platz.

#### Bergturnfest in St. Wolfgang

GBI Franz Peretic hat am 4. September 1960 am 25. Bergturnfest in St. Wolfgang, Bezirk Judenburg, als Wettkämpfer teilgenommen. Hierbei erreichte er im leichtathletischen Dreikampf in seiner Altersklasse mit 77,90 Punkten den ersten Sieg. Dieser Erfolg ist um so bemerkenswerter, als GBI Franz Peretic mit einem Vorsprung von 23 Punkten vor dem Zweitplatzierten abschnitt.

#### Kegelsektion Bruck an der Mur. Spielergebniße

Vor Beginn der Herbstmeisterschaft hat die Kegelsektion Bruck an der Mur eine Reihe von Begegnungen ausgetragen und hierbei beachtliche Erfolge erzielt. Nachstehend die Ergebnisse:

GSV Bruck gegen Union Leoben 2367 zu 1996 Holz, 22:0 Punkte.

ESV Bruck gegen GSV Bruck 2307:2187 Holz, 19:3 Punkte.

Gehörl. Graz gegen GSV Bruck 1935:2175 Holz, 0:22 Punkte.

ATUS Bruck gegen GSV Bruck 2213 zu 2257 Holz, 8:14 Punkte.

GSV Bruck gegen Felten Bruck 2266 zu 1795 Holz, 22:0 Punkte.

Polizei Leoben gegen GSV Bruck 2174 zu 2114 Holz, 15:7 Punkte.

GSV Bruck gegen ATUS Bruck 2254 zu 2196 Holz, 15:7 Punkte.

Union Leoben gegen GSV Bruck 2136 zu 2286 Holz, 2:20 Punkte.

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Nur der Zustand der vollen Berausung bildet den Schuldaußschließungsgrund nach § 2 lit. c StG.

Für den Schuldaußschließungsgrund des § 2 lit. c StG genügt nicht das Vorliegen eines Alkoholrausches schlechthin, sondern es ist der Zustand der vollen Berausung erforderlich. Unter diesem Zustand ist zwar, wie der OHG schon wiederholt (5 Os 1025/56, RZ 1957, S. 22 u. a.) ausgesprochen hat, nicht gemeint, daß die Sinnverwirrung bis zur Bewußtlosigkeit, das heißt bis zur vollständigen Auslöschung des seelischen Lebens gesteigert gewesen sein muß. Andererseits erschöpft sich aber auch der Begriff der Volltrunkenheit nicht im Wegfall der Hemmungen. Denn es ist das Merkmal jeder Trunkenheit, auch wenn sie die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, daß sie den Wegfall von Hemmungen bewirkt, die den Trunkenen, wäre er nüchtern, von der Ausführung der Handlung abgehalten hätte. Der Wegfall von Hemmungen infolge Alkoholgenusses allein rechtfertigt daher noch nicht die Annahme einer Volltrunkenheit. Da aber auch jede Trunkenheit, auch wenn sie die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, die Sinnesfunktionen beeinträchtigt, vermag auch eine solche Beeinträchtigung an sich die Annahme einer vollen Berausung nicht zu begründen. Eine solche liegt vielmehr erst dann vor, wenn der Täter infolge seiner Trunkenheit nicht mehr imstande ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Handlungsweise zu erkennen. Ob dies der Fall ist, ist nicht nur nach der genossenen Alkoholmenge oder dem Alkoholgehalt des Blutes des Täters, sondern vor allem aus der Art des von ihm an den Tag gelegten Verhaltens zu beurteilen (OGH, 9. Dezember 1959, 7 Os 241; LG Wien, 1 c Vr 2764).

Ein Promille Blutalkohol erfüllt bereits den Tatbestand nach § 337 lit. b StG.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß bereits bei einem Blutalkoholwert von einem Promille eine alkoholische Beeinflussung mäßigen Grades gegeben ist, die ein Nachlassen des Konzentrationsvermögens, eine Einengung des Gesichtsfeldes und eine Behinderung der Reaktionsfähigkeit hervorruft, so daß ein Kraftfahrer mit einem solchen Blutalkoholwert nur mehr unter den günstigsten Voraussetzungen noch als fahrtauglich angesehen werden kann (EvBl. 1958 Nr. 297). Ein solcher durch den Genuß alkoholischer Getränke hervorgerufener, die Fahrtüchtigkeit bereits wesentlich beeinträchtigender Zustand stellt sich aber als ein die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG dar, wie der OHG in der vorerwähnten und zahlreichen weiteren Entscheidungen ausgesprochen hat (OGH, 3. November 1959, 9 Os 249; KG Krems, 4 Vr 935/58).

Voraussetzungen für die Annahme einer vollen Berausung im Sinne der §§ 2 lit. c und 523 StG.

Volle Berausung im Sinne der §§ 2 lit. c und 523 StG ist ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Zustand. Darunter ist jener Zustand zu verstehen, in dem ein Mensch, ohne daß gerade die Geistestätigkeit vollkommen aufgehoben wäre, nicht mehr in der Lage ist, von seiner Vernunft und seinem Verstande Gebrauch zu machen, und er daher auch nicht in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Handlungen einzusehen. Hierzu reicht aber nicht jede auch schon geringfügige Bewußtseinstrübung aus; diese muß vielmehr hochgradig sein und bewirken, daß der Gedankengang des Täters zufolge der Wirkung des Alkoholgenusses zur falschen Beurteilung der Umwelt führt (JBl. 1956, S. 104, 5 Os 1025/56, 9 Os 212/59, RZ 1937, S. 430). Entscheidend ist, daß sich im Zustande der vollen Berausung die Verknüpfung der äußeren Vorgänge mit dem Selbstbewußtsein nur unvollkommen vollzieht, während der Zustand vol-

ler Berausung nicht anzunehmen wäre, wenn dem Täter nur die Hemmungen gegen den Anreiz zur Verübung der strafbaren Handlung gefehlt haben (Der österreichische Richter und Staatsanwalt, Mai 1954, Spruchbeilage Nr. 1, EvBl. 1955, Nr. 12, JBl. 1956, S. 104). Denn es ist das Merkmal jeder Trunkenheit, daß sie den Wegfall von Hemmungen bewirkt, die den Trunkenen, wäre er nüchtern, von der Ausführung von Handlungen abgehalten hätten. Der Wegfall von Hemmungen infolge Alkoholisierung allein rechtfertigt daher noch nicht die Annahme einer Volltrunkenheit (RZ 1937, S. 22) (OGH, 11. Dezember 1959, 7 Os 271; LG Wien, 2 b Vr 5490).

Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Qualifikationsnorm des § 337 lit. b StG

Die Anwendbarkeit der Qualifikationsnorm des § 337 lit. b StG auf ein nach dem § 335 StG strafbares Verhalten erfordert, wie der OHG wiederholt ausgesprochen hat, keineswegs, daß der die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht ausschließende Rauschzustand, in dem er sich zur Zeit der Begehung des Tatbestandes nach dem § 335 StG befand, mit der Begehung dieses Grunddeliktes in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang stehe. Es genügt vielmehr zur Anwendung der Qualifikationsnorm des § 337 lit. b StG, daß dieses Grunddelikt im Rahmen einer Tätigkeit begangen wurde, deren Vornahme in berauschtem Zustand erhöht gefährlich war, und daß der Täter zur Zeit, als er sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in den seine Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzte, vorhersah oder vorhersehen konnte, daß ihm noch die im berauschten Zustand erhöhte gefährliche Tätigkeit bevorstand, in deren Rahmen er dann das Grunddelikt beging. Diese Voraussetzungen lagen aber im gegenständlichen Fall nach den Urteilsfeststellungen vor, was übrigens von der Beschwerde weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung bestritten wird. Ob aber das dieses Grunddelikt begründende Verhalten des Angeklagten eine Folge seines Rauschzustandes und der dadurch bedingten Beeinträchtigung des Angeklagten in seiner Fähigkeit, das Fahrzeug im Straßenverkehr zu lenken, war, hatte nach dem Vorgesagten für die Anwendung der Qualifikationsnorm des § 337 lit. b StG auf die vom Angeklagten im übrigen zu verantwortende Gefährdung der Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG keinerlei Bedeutung (OHG, 12. November 1959, 9 Os 243; LG Wien, 7 b, Vr 843).

Zum Begriff der „Oeffentlichkeit“ nach § 516 StG.

Zum Tatbestand des § 516 StG ist in objektiver Richtung erforderlich, daß eine unzüchtige Handlung, die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt, nach Art ihrer Begehung, insbesondere nach den örtlichen Verhältnissen von einem unbestimmten Personenkreis wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann (SSt. V 51, SSt. XXII 7, EvBl. 1957, Nr. 394 u. a.).

Das Moment der Oeffentlichkeit ist nicht nur dadurch erfüllt, daß die bezeichneten unzüchtigen Handlungen in Gegenwart der Kinder Klara und Norbert H. vorgenommen worden sind, worauf das Erstgericht im Urteilspruch hingewiesen hat, weil bei dem Alter der Kinder erfahrungsgemäß mit dem Bekanntwerden in weiteren Kreisen gerechnet werden muß, sondern auch durch die Begehung der Tat auf der Stiege eines für jedermann zugänglichen Wohnhauses, in dem sich überdies eine ärztliche Ordination befindet. Denn die konkrete Möglichkeit der Wahrnehmung der grob unsittlichen Handlungen des Angeklagten durch nichtbeteiligte Personen bestand überdies auch deshalb, weil die Ordination eines Arztes sehr oft auch außerhalb der Ordinationsstunden von Patienten und von Personen aufgesucht wird, die den Arzt zu einem Krankenbesuch holen bzw. um die Vornahme eines sol-

chen ersuchen. Insbesondere in ländlichen Bezirken kommt es sehr häufig vor, daß der Arzt am Vormittag eines Sonntags, zu welcher Zeit sich die Tat ereignete, auch dann in Anspruch genommen wird, wenn er sonntags nicht ordiniert. Es war daher damit zu rechnen, daß fremde Leute das Haus des Dr. A. betreten. Aber auch Bewohner des Hauses und allfällige Besucher konnten jederzeit im Stiegenhaus erscheinen und Zeugen der unsittlichen Handlungsweise des Angeklagten werden, so daß alle objektiven Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (OGH, 23. November 1959, 8 Os 227; KG St. Pölten, 6 Vr 202).

## Bedeutung und Grenzen der Daktyloskopie

(Fortsetzung von Seite 14)

gen können, wurde in der europäischen Praxis bisher nicht beobachtet, und daher können solche Fälle zahlenmäßig gleichfalls vernachlässigt werden<sup>31</sup>. In den meisten Fällen werden sich aber solche „Kunstabdrücke“, wenigstens biochemisch, als solche identifizieren lassen, da ihnen Attribute fehlen werden, die bei natürlichen Abdrücken anzunehmen sind. So fehlt ihnen zum Beispiel das typische Sekret, das natürliche Fingerbeeren hinterlassen und das bis zu 99,5 Prozent aus Wasser und 0,5 bis 1,5 Prozent aus fester Substanz besteht; diese feste Substanz setzt sich wieder bis zu einem Drittel aus anorganischen Stoffen, hauptsächlich Kochsalz, und bis zu zwei Drittel aus organischen Bestandteilen — Harnstoffe, Fettsäure, Essigsäure, Buttersäure, Ameisensäure und zirka 0,45 Prozent Eiweiß — zusammen. Dieses Sekret hat auch eine ganz spezifische adhäsive Konsistenz, weshalb nur bestimmte Substanzen in der Lage sind, dieselbe zu Gebrauchs- und Prüfzwecken zu binden. Mit einer Reihe von Methoden läßt sich also in der Regel das Fehlen dieser natürlichen Attribute und damit das Vorliegen künstlicher Abdrücke nachweisen. Die Grundsätze und Beweiskraft der Daktyloskopie sind durch Fälschungen jedenfalls in keinem Punkte zu erschüttern<sup>33</sup>.

Eine geschlechtliche Differenzierung kann die Daktyloskopie zwar nicht liefern, wohl aber mit einiger Sicherheit die Unterscheidung zwischen Mensch und Tier: während zum Beispiel auch beim Affen die Handinnenfläche mit regelmäßigem Muster versehen ist, findet sich dieses fragliche Muster bei den Menschen nur auf den Fingerkuppen. Im übrigen finden sich erst bei den Säugetieren zweiter Ordnung (Beuteltiere, Opossum usw.) Papillarlilien. Aber erst bei den Säugetieren der 14. Ordnung (Affen und Menschen), sind diese Linien so mannigfach angeordnet<sup>34</sup>. Die Haut an der Innenfläche und Sohle

<sup>31</sup> Heindl a. a. O., S. 292.

<sup>32</sup> Heindl a. a. O., S. 294.

<sup>33</sup> Fettsuren lassen sich durch eine Reihe von Verfahren (Tinte, Hitze, Jod usw.) unter Umständen noch nach Monaten nachweisen; bei den übrigen Attributen des natürlichen Fingerabdruckes, wie zum Beispiel Schweiß und Eiweißgehalt, ist der Nachweis zeitlich schon begrenzter. Andererseits vermochte man an einer durch den Einfluß des Tropenklimas (Madagaskar) und Insektenfraßes völlig entstellten Leiche noch durchaus brauchbare Fingerabdrücke zu gewinnen (Finger-Print and Identification Magazin, Chicago 1959, S. 5: „All Jungle Elements Fail to Hide this man's identity“), aus: „Kriminalistik“, Hamburg, Mai 1959, S. 221. Natürlich könnte eine künstlich verursachte Fingerspur mit natürlichem Schweiß (von der Stirne usw.) versetzt werden, aber der erfahrene Fachmann würde sich kaum täuschen lassen, da die Kunstspuren sich „härter, präziser, lebloser usw.“, mit einem Wort „gekünstelter bzw. anorganischer“ ausnehmen als natürliche Spuren. Siehe dazu auch den sehr lehrreichen Aufsatz: „Nachweis der Fälschung von Fingerabdrücken“ von DDr. E. Schmied in der „Kriminalistik“, Juni 1952, Heft 10—12. Tatsächlich haben sich die diversen Zeitungsmeldungen über „gefälschte Fingerabdrücke“ bisher nicht authentifizieren lassen.

<sup>34</sup> Aus der Mannigfaltigkeit des Liniensystems — offenbar bedingt auch durch die größere Feinheit und den höheren Entwicklungsstand des Tastapparates — ließen sich im gegebenen Falle auch Merkmale zur brauchbaren Unterscheidung der Abdrücke von Menschen und Menschenaffen treffen. Die enorme Mannigfaltigkeit bei menschlichen Fingerabdrücken, selbst in Zwillingfällen, ergibt sich auch aus folgender Tatsache, wonach in einem Drillingsfall in der Kartei der Fingerabdrucksammlung des USA-Bundesforschungsamtes zwischen zwei Drillingschwestern nicht weniger als 10 Millionen Karten liegen („Kriminalistik“, Hamburg 1959, Nr. 6, S. 249).



was  
man  
schätzt

schützt  
man

WIENER STÄDTISCHE  
VERSICHERUNG

WIEN I. RINGTURM · TELEPHON 63 97 50

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 160

BEKLEIDUNG  
TEXTILIEN  
SCHUHE  
LEDERWAREN  
WÄSCHE  
LINOLEUM  
TEPPICHE  
PLASTIKWAREN  
WACHSTUCH  
VORHÄNGE  
MODEWAREN  
SCHIRME  
UHREN  
GOLDWAREN  
PARFÜMERIE  
ELEKTROGERÄTE  
MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch: Für Gendarmen und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

hat auch beim Menschen ein anderes Relief als am übrigen Körper. Erfahrungsgemäß sind bei Frauen und Zwergmännchen die Papillarlinien schmaler und weniger zahlreich als bei Männern. Solche Anhaltspunkte dürfen aber niemals als absolut hingenommen werden. Es gibt somit auch keine verlässliche Geschlechtsbestimmung durch die Daktyloskopie.

Aus manchen Fingerabdrücken lassen sich auch bestimmte Schlüsse auf die Berufszugehörigkeit ziehen. Zahlreiche weiße Löcher im Abdruck des linken Zeigefingers, bei Linkshändern des rechten Zeigefingers, deuten so etwa auf Nadelarbeit hin (Schneider, Näherinnen usw.)<sup>35</sup>; Tapezierer, Hausfrauen, Schuhmacher usw. weisen oft besonders stark markierte weiße Punkte auf. Sind diese weißen Punkte auf mehreren Fingern zu sehen, kann an Gärtner und Blumenmacher gedacht werden. Zahlreiche weiße Stiche und Striche deuten auf Gerber und Arbeiter, die mit scharfen Chemikalien hantieren müssen. Auffallend schwach entwickelte und ausgewaschene Linien bei normal entwickelten Hautleisten deuten auf Wäscherinnen hin. Manche Musiker weisen gleichfalls charakteristische Schwielen auf den Fingern auf. Weiter wird sich oft, allein aus dem Gesamteindruck entnehmen lassen, ob es sich um den Fingerabdruck eines Handarbeiters oder um den eines Nichthandarbeiters handelt. Damit wird in vielen Fällen der Kreis der für die Abnahme der Vergleichsabdrücke — man könnte hier von einer wohldurchdachten Taktik der Fingerabdruckpraxis sprechen — in Frage kommenden Personen von vorneherein kosten- und mühesparend eingeschränkt erscheinen.

Bei der Altersbestimmung aus dem Fingerabdruck läßt sich ad hoc und mit einiger erfahrungsgemäßen Verlässlichkeit das Alter, zumindest in großen Abständen annähernd bestimmen. Die Leisten des Erwachsenen sind nämlich zweieinhalbmal breiter als die des Neugeborenen. Laut Forgeot<sup>36</sup> entfallen demnach auf 5mm<sup>2</sup> Fläche 15 bis 18 Linien bei Kleinkindern, 12 Linien bei 12jährigen, 9 bis 10 Linien bei 20jährigen und 7 bis 6 Linien bei Erwachsenen. Wir können daher bis zu einem brauchbar praktischen Annäherungswert bestimmen, ob wir es mit dem Fingerabdruck eines Kleinkindes, Halbwüchsigen oder Erwachsenen zu tun haben. Bei Erwachsenen erscheinen zudem die Papillarlinien durch Narben, Schwielen, Runzeln und Altersfurchen usw. unterbrochen und aufgerissen und kennzeichnen eben auch auf diese Weise die Lebensstufe. Eine nähere Bestimmung des Lebensalters kann die Daktyloskopie aber nicht liefern.

Die eigentliche Kunst der Tatordaktyloskopie besteht darin, aus aufgefundenen Abdrücken die Hand- und Fingerzugehörigkeit abzuleiten. Aus der Lage der Abdrücke selbst wird bei den sogenannten klassischen „Griffspuren“ vielfach schon ein Laie erschließen können, daß es sich zum Beispiel bei drei hintereinander abliegenden Abdrücken um solche der drei ersten Finger der rechten Hand handeln muß usw. Eine Erfahrung, die allerdings auch nicht als verlässlich angesehen werden darf (Linkshänder), besagt, daß in sehr vielen Fällen die Muster der Hände zur Körpermitte weisen. Bei den Kleinfingern kommt dazu, daß diese in der Regel allein durch ihre geringe Ausdehnung auszunehmen sein werden. Ein brauchbares Material erhält man in vielen Fällen erst durch die Beurteilung des Gesamteindruckes, also hauptsächlich durch die Photographie des Abdruckes mit seiner Umgebung in Verbindung mit der von Heindl erprobten Häufigkeitsrechnung<sup>37</sup>, derzufolge die Zeige-, Mittelfinger- und Daumenabdrücke am häufigsten vorzukommen pflegen. Es besteht offenbar auch eine gewisse Tendenz zur Symmetrie, da oft sämtliche Finger einer Hand dieselben Mustertypen aufweisen bzw. die Kleinfinger sehr häufig Unarschlingen zeigen<sup>38</sup>. Ist der Finger nicht „benennbar“, so kommt es auch auf die zweckdienliche Struktur der Registrieranlage an, nämlich innerhalb welchen Zeitraumes die fragliche Karteikarte aufgefunden bzw. die Tatsache der bisher noch nicht erfolgten Dakty-

loskopierung und Veranlagung bei der fraglichen Kartei festgestellt werden kann<sup>39</sup>.

Diese im Laufe der Zeit entwickelten Verfahrenspraktiken — eine sachliche Anwendung vorausgesetzt — haben die die Brauchbarkeit der Daktyloskopie einschränkende Umstände weitgehend entschärft und damit diese Beschränkung der Auswertungsmöglichkeiten erheblich aufgehoben. Damit wird die Daktyloskopie mit der ganzen, millionenfach erprobten und bewährten Verlässlichkeit eines naturwissenschaftlichen Arbeitsgebietes der an sie gestellten Doppelaufgabe in jeder Hinsicht gerecht.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß diese soeben behandelten Momente, die die Verwertbarkeit der Daktyloskopie beschränken und sich somit als die Grenzen derselben erweisen, gegenüber den ins Auge springenden vorteilhaften Attributen und Brauchbarkeiten praktisch nicht ins Gewicht fallen. Der Anwendungsbereich dieser ältesten naturwissenschaftlichen Hilfsdisziplin der Strafrechtspflege bleibt bis auf alle weitere absehbare Zeit allen anderen Identifizierungsmethoden unübertroffen überlegen. Damit erweist sich die Daktyloskopie für die kriminalistische Praxis der Gegenwart und der nächsten Zukunft schlechthin als das unentbehrliche, weil absolut verlässliche Identifizierungs- und Exkulpierungsmittel<sup>40</sup>. Neben der mit einem literarischen und geschichtlichen Ueberblick belegten Darstellung der „Bedeutung und Grenzen der Daktyloskopie“ wurde durch Besprechung einiger, mehr oder weniger stichhaltiger Einwände festzustellen versucht, wie weit in diesem Bereiche überhaupt von ersten, grundsätzlichen Problemen gesprochen werden kann. Das Ergebnis der Untersuchung gipfelt, in Anlehnung an die auch hiefür ausreichend zitierte Fachliteratur, darin, daß Art, Charakter und Verwendungsweise des Arbeitsgebietes „Daktyloskopie“ (Fingerbesichtigung) keine unübersehbaren Spekulationen zulassen und es somit bis auf weiteres die kriminalistisch wertvollste Methode des Sachbeweises bleibt (Seelig, a. a. O., S. 248). Dies mußte namens der Sache, trotz aller Selbstverständlichkeit, hier auch einmal betont werden. Wenn dieser Aufsatz zeitweilig fast in einen Hymnus auf die Daktyloskopie „ausartete“, so fand diese enthusiastische Betrachtungsweise ihren Grund gleichfalls in der vortrefflichen Brauchbarkeit des beobachteten Sachgebietes. Diese Hochschätzung wird, teilweise sogar mit Eifer bis eifersüchtig, auf jeden Fall aber nahezu einmütig in Literatur und Praxis vertreten.

<sup>39</sup> Für eine weitergehende Kritik der einzelnen Registriermethoden ist im Rahmen dieses Aufsatzes, der sich nur mit der Bedeutung und den Grenzen der Daktyloskopie zu befassen hat, kein Platz.

<sup>40</sup> Die größte Sammlung daktyloskopischer Abdrücke einschließlich gewisser Spezialsammlungen befand sich vorerst in Kopenhagen (1920) und ist jetzt in Paris (IPKO-Zentrale der 60 Mitgliedstaaten) untergebracht. Das FBI in Washington verfügt allein über 145 Millionen Fingerabdrucksätze von über 76 Millionen Menschen nebst einer Spezialsammlung von internationalen Verbrechern (diesbezügliche Zahlen aus den Oststaaten sind dem Verfasser nicht bekannt geworden). Diese astronomischen Daten erfordern gebieterisch eine zunehmende Vereinfachung des Evidenzwesens und eine enge Querverbindung mit den einzelnen Strafregisterämtern bzw. der künftigen Weltstrafregisterzentrale. Schließlich tritt auch der universelle Wertschutzcharakter der internationalen Polizeihilfsorganisationen fast mit jedem gewichtigen Zwischenfall und mit jeder größeren technischen Erfindung, die unsere Erde zunehmend kleiner und übersichtlicher macht, immer mehr Anerkennung erheischend zu Tage. Bedauerlicherweise bestehen auf internationaler Ebene aber noch immer keine einheitlichen Grundsätze über die Bewertung der anatomischen Merkmale für den Identitätsnachweis (Angst a. a. O., S. 193), dies, obgleich die Daktyloskopie bereits seit über 50 Jahren international unter gleichen Gesichtspunkten zur Anwendung kommt und feststeht, daß die für den Identitätsnachweis ausschlaggebenden menschlichen Papillarleistenbilder keine erheblichen Unterschiede nach Nation, Rasse oder Geschlecht erkennen lassen. Die Erstellung und Vereinbarung solcher gemeinsamer, verbindlicher Grundsätze wäre daher die verdienstvolle Aufgabe der zuständigen Fachstellen der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation, die für sich ja schon jetzt als ein Weltorgan (siehe die Welpolizei der UNO) der „Internationalen öffentlichen Sicherheit“ (Türkei) angesehen werden kann.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weittlauer, Vizepräsident des OGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolisdorfer Gasse 7-11

MASCHINENFABRIK  
**PLOBERGER**  
WIEN XII, HEINENOPFERSTRASSE 2



Für  
hochwertige  
gepflegte  
**HERREN-  
KLEIDUNG**

**Huber & Lamprecht**  
GRAZ, HERRENGASSE 7-9

Weiß-, Schwarz- und  
Luxusbäckerei  
sowie sämtliche Diätbrote

**ANTON BRYNA**

WIEN XII,  
Meidlinger Hauptstraße 66  
Telephon 54 04 99

**Combinex** IMPORT von INDUSTRIEBEDARF  
HANS JANDL  
WIEN I, NEUER MARKT 2 • TELEPHON 52 56 00, 52 52 00

Technische Gummiwaren  
Hebezeuge  
Hebebühnen, Kompressoren  
Werkzeug  
Rostschutzgrundierung, direkt auf  
Rost und feuchtem Untergrund  
zu streichen

**Spezialmaschinen**  
für die Lebensmittel- und chem.-technische Industrie  
zum Emulgieren, Homogenisieren, Granulieren, Feinreiben, Mahlen, Mischen, Sieben und Zerkleinern

**Neue Zeit**

Die große steirische Tageszeitung  
GRAZ, Stempfergasse 7

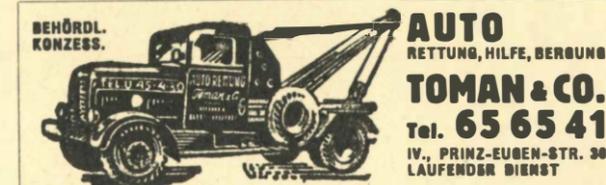
Bei Möbelkauf lohnt sich zuerst ein Besuch im  
**Möbelhaus R. SCHUH**  
Wien VIII, Blindengasse 7 — 12  
Fachmännische kostenlose Beratung, Qualitäts-  
erzeugnisse. SW- u. WWK-Möbel-Verkaufsstelle  
Kredit bis 30 Monate — Provinzversand



**BAUER „Gartenzweig“**  
Der REGNER für Hausgarten-, Park- und Rasenflächen, mit Sektoreinstellung, Nahzerstücker zur Regulierung der Druck- und Wurfweiten. Für Hauswasseranschluß bestens geeignet. Komplet mit Schlitten S 284.—

**Röhrenwerk und RUDOLF BAUER**  
Pumpenfabrik  
VOITSBERG/Stmk. Telephon 0 81 42/474  
Verkaufsbüro f. Wien, N.-Ö. u. Bgld.: Wien I, Börsegasse 14, Tel. 68 11 86

Haus für Gummi, Plastik, Sport und Spiel  
**F. HABERKORN**  
Fußbodenbeläge für Haushalt, Industrie und Gewerbe  
Beziehen Sie sich bei Ihrem Einkauf auf dieses Inserat  
Wien VII, Lerchenfelder Straße 57  
Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 14  
Bregenz am Bodensee, Jahnstr. 13—15  
Villach, Tafernerstraße 10  
Kufstein, Oberer Stadtplatz



BEHÖRDL. KONZESS.  
**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. 65 65 41  
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LAUFENDER DIENST



Spezial-Trainingsanzüge

von Fa. **WIW**

erhältlich in Sport-  
geschäften

## BMW 700

3  
3



**Coupé-Limousine**

mit dem weltbekannte  
luftgekühlten BMW-Motor

Wolfgang Denzel · Wien I · Am Hof

# 4 TRÜMPFE

IM SCHNEE

TIROLER-STÖCKE

MARKER-BACKEN

FLEX-ZÜGE

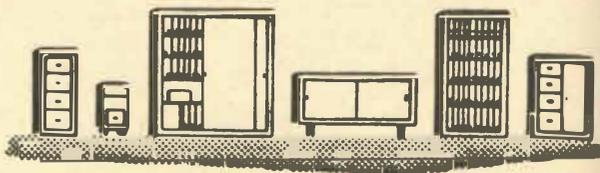
HEAD-SKI

ERHÄLTICH IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

## WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 94 36 11  
Wien I, Wallfischgasse 15, Telefon 92 34 16

## Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Gründungs-Jahr 1880

Hauptstatz: Wien IX, Währinger Straße 61  
im eigenen Anstaltsgebäude  
Telephon: 35 36 56, 35 36 57, Postscheck-Konto 13.402

Spar- und Giroeinlagen  
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen  
an öffentlichen Angestellte und Pensionisten.

GESCHÄFTSSTELLEN:  
Innsbruck, Adonisgasse 5a  
Linz, Landstraße 111  
Salzburg, Kalzasse 61

VERBANDSTUNGEN:  
Graz, Obere Währstraße 47  
Klagenfurt, Gabelbergerstraße 26

## Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's  
wear store

Tout pour  
Monsieur

Reichhaltige  
Auswahl in orig.  
englischen  
Stoffen

Exklusiv  
geschulte Kräfte  
in unserer  
Maßschneidung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62